



GEMEINDE GRUB AR
Einfach schön!

PROJEKT NR. 099.3.004

GEMEINDERICHTPLAN

ORTSPLANUNGSREVISION

RICHTPLANBESCHLÜSSE

04. AUGUST 2026

MITWIRKUNG

Vom Gemeinderat erlassen:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden genehmigt:

Der Ratschreiber

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

INGRESS

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.



ERR AG
FSU SIA

Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

+41 (0)71 227 62 62
info@err.ch
www.err.ch



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Teil Siedlung	4
S 1 Siedlungsgebiet	6
S 2 Kerngebiet / Zentrumsentwicklung	16
S 3 Wohnen	18
S 4 Wohnen und Gewerbe (Mischgebiete)	19
S 5 Gewerbe	21
S 6 Tourismus	22
S 7 Siedlungsausstattung	23
S 8 Kulturschutz	28
Teil Landschaft	31
L 1 Natur- und Landschaftsschutz	33
L 2 Landwirtschaft	36
L 3 Wald	37
L 4 Gebiete mit spezieller Erholungsfunktion	38
L 5 Zonenfremde Nutzungen	38
L 6 Gewässer	39
L 7 Naturgefahren	40
L 8 Lichtemissionen	42
Teil Verkehr	44
V 1 Strassenverkehrsnetz	46
V 2 Öffentlicher Verkehr	52
V 3 Fuss-, Wander- und Radwegnetz	54
V 4 Ruhender Verkehr / öffentliche Parkieranlagen	57
V 5 Verkehrssicherheit	59
Teil Infrastruktur, Ver- und Entsorgung	60
I 1 Ver- und Entsorgung allgemein	62
I 2 Wasserversorgung	63
I 3 Entwässerung	64
I 4 Energie	65
I 5 Kommunikation	68
I 6 Abfallentsorgung	68
I 7 Materialabbau und -ablagerung	69

Einleitung

Der Gemeinderichtplan der Gemeinde Grub setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Gemeinderichtplan (Original-Mst.1:5000)
 - Teilplan Siedlung und Landschaft
 - Teilplan Verkehr und Infrastruktur
 - Teilplan Fuss- und Wanderwege
- Richtplantext mit den behördenverbindlichen Richtplanbeschlüssen
- Planungsbericht

Der Gemeinderichtplan liegt in digitaler Form vor. Bei entsprechender Aufbereitung der geographischen Elemente und der zugehörigen Sachdaten kann der Gemeinderichtplan in das Gemeinde-GIS aufgenommen werden.

Aufgabe der Gemeinderichtplanung

Der Gemeinderichtplan dient der räumlichen Ordnung, der Koordination und der Vorsorge. Er zeigt, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung und den nachhaltigen Schutz der Umwelt aufeinander abgestimmt werden (vgl. Art. 8 Raumplanungsgesetz; RPG).

Der Gemeinderichtplan ist dem Wesen nach ein Konzept- und Koordinationsplan. Er steht zwischen Leitbild und Nutzungsplan. Er bestimmt die Richtung der weiteren Planung und Zusammenarbeit aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung und legt die dazu erforderlichen Massnahmen fest. Die Richtplanung wird damit zum Führungs- und Koordinationsinstrument des Gemeinderats für die gesamte räumliche Entwicklung der Gemeinde.

Der Gemeinderichtplan hat die raumwirksamen öffentlichen Interessen offenzulegen und gibt den weiteren planenden Stellen (Bauverwaltung, Technische Werke, Grundeigentümer, etc.) Vorgaben für ihre Planungstätigkeiten. Der Gemeinderichtplan ist für die Behörden verbindlich. Artikel 17 Baugesetz (BauG) definiert den Mindestumfang des Gemeinderichtplans. Erlass und Änderung sind in den Artikeln 43 und 44 des BauG geregelt:

Verhältnis zu den übrigen kommunalen Planungsinstrumenten

Die Richtplanung baut weitestgehend auf den vorhandenen Grundlagen auf. Dazu gehören insbesondere die bestehenden Ortsplanungsinstrumente Nutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) und Gemeinderichtplan aus dem Jahr 2013/2014. Im Weiteren richtet sich die Gemeinderichtplanung nach den Beschlüssen des Gemeinderats sowie den vom Kanton Appenzell Ausserrhoden im Rahmen des kantonalen Richtplans (in Kraft seit dem 01. Januar 2019) gesetzten Rahmenbedingungen.

Die Gemeinderichtplanung ist sachlich und räumlich breit angelegt. Sie umfasst alle wesentlichen raumwirksamen Sachbereiche und Tätigkeiten der Gemeinde über das gesamte Gemeindegebiet. Um diesen Ansprüchen genügen zu können, beschränken sich die Gemeinderichtplanaussagen auf die wesentlichsten raumrelevanten Aspekte. Die Bearbeitungstiefe hängt u. a. auch von der Aktualität der jeweiligen Problemstellung ab, sodass nicht alle Sachbereiche mit gleicher Tiefe bearbeitet wurden.

Damit der notwendige Ermessens- und Handlungsspielraum nachfolgender Planungsträger gewahrt bleibt, muss der Gemeinderichtplaninhalt konzeptioneller Art sein und darf nicht zu detaillierte Aussagen machen. Es ist Aufgabe nachfolgender Planungsträger, im Rahmen der vorgezeichneten Zielrichtung weitergehende Regelungen zu treffen.

Darstellung und Gliederung des Gemeinderichtplans

Der Gemeinderichtplan besteht aus dem Plan und den Richtplanbeschlüssen. Diese ergänzen sich gegenseitig und bilden zusammen den eigentlichen Gemeinderichtplan. Hinzu kommt der Planungsbericht, der zur Dokumentation des Planungsprozesses und der wichtigsten Planungsinhalte dient.

Richtplantext

Der Richtplantext umfasst die Planungsgrundsätze und Leitgedanken der räumlichen Entwicklung, die Richtplanbeschlüsse und die zu deren Verständnis nötigen Erläuterungen.

Die Aussagen des Gemeinderichtplans werden in folgende Sachbereiche gegliedert:



Siedlung



Landschaft



Verkehr



Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Diese für die Raumplanung klassische Gliederung deckt sich weitgehend mit der Gliederung des übergeordneten kantonalen Richtplanes. Die konsequente Ordnung erleichtert die Bezüge und Verweise zwischen Richtplan und Richtplantext.

Die Gemeinderichtplaninhalte werden in Anlehnung an den kantonalen Richtplan unterschieden in Festsetzungen, Zwischenergebnisse und Vororientierungen:

- **Festsetzung:**
Die Festsetzung zeigt auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die auf Stufe Richtplan bereinigt werden müssen. Das Vorhaben ist mit den verschiedensten Anliegen abgestimmt (z. B. Naturschutz, Grundwasserschutz etc.).
- **Zwischenergebnis:**
Ein Vorhaben ist noch nicht abgestimmt, es gibt noch Konflikte zu lösen. Der Richtplan beauftragt die Behörden, die Konflikte zu lösen.
- **Vororientierung:**
Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes haben können.

Zu jeder Massnahme im Richtplantext wird ein Realisierungshorizont wie folgt definiert:

- Kurzfristig: innert 5 Jahren
- Mittelfristig: innert 5 bis 15 Jahren
- Langfristig: mehr als 15 Jahre
- Laufend: Beschluss / Massnahme wird beständig verfolgt

Abkürzungen:

ARE:	Abteilung Raumentwicklung des Kantons
ARW:	Amt für Raum und Wald
AWN:	Amt für Wald und Naturgefahren
BBK:	Baubewilligungskommission
GE:	Grundeigentümerschaft
GR:	Gemeinderat
HTK:	Hoch- und Tiefbaukommission
OPK:	Ortsplanungskommission
TBA:	Tiefbauamt
UNK:	Umwelt- und Naturschutzkommission

Gemeinderichtplan

Der Gemeinderichtplan unterscheidet zwischen Ausgangslage und Richtplaninhalt.

- Die Ausgangslage orientiert über die heute bestehende räumliche Situation und die abgeschlossenen Grundlagen und Planungen. Sie hat Informationscharakter und hat im Gegensatz zu den Richtplaninhalten keine rechtliche Verbindlichkeit.
- Die Richtplaninhalte zeigen die behördenverbindlichen Festlegungen gemäss dem Richtplantext, soweit darstellbar, planlich auf. Mit Nummern werden die Verbindungen zwischen Plan und Richtplanbeschlüssen verdeutlicht.

Die Richtplaninhalte werden zur besseren Lesbarkeit bzw. aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in folgende Teilpläne aufgeteilt:

- Teilplan Siedlung und Landschaft
- Teilplan Verkehr und Infrastruktur / Ver- und Entsorgung
- Teilplan Fuss- und Wanderwege

Nachführung und Anpassungen

Die Gemeinderichtplanung ist ein rollendes Planungsinstrument, das laufend den neuen aktuellen Planungsständen und insbesondere den Legislaturzielen des Gemeinderates angepasst wird.

Zur Vornahme von Einzelanpassungen als förmliche Planänderungen ist der Gemeinderat zuständig. Solche Anpassungen sind dem Amt für Raum und Wald zur Vorprüfung einzureichen und bedürfen der Genehmigung des Departements Bau und Volkswirtschaft.

Änderungen, welche sich im Rahmen der bestehenden Richtplananweisungen bewegen, gelten als Fortschreibungen. Die damit verbundenen technischen Nachträge werden vom Gemeinderat vorgenommen.

Die Nachträge sind jährlich öffentlich bekannt zu machen.



Teil Siedlung



Inhalt

S 1 Siedlungsgebiet	6
S 1.1 Siedlungsstruktur allgemein	6
S 1.2 Siedlungsentwicklung	7
S 1.3 Bauzonendimensionierung	9
S 1.4 Flächengleicher Abtausch	10
S 1.5 Siedlungerschliessung	11
S 1.6 Freiflächen im Siedlungsgebiet / Siedlungsökologie	12
S 1.7 Sondernutzungsplanpflicht (Sondernutzungspläne)	14
S 2 Kerngebiet / Zentrumsentwicklung	16
S 3 Wohnen	18
S 4 Wohnen und Gewerbe (Mischgebiete)	19
S 5 Gewerbe	21
S 6 Tourismus	22
S 7 Siedlungsausstattung	23
S 7.1 Versorgung mit Konsumgütern	23
S 7.2 Bildung / Kinderbetreuung	23
S 7.3 Gesundheit / Fürsorge	24
S 7.4 Öffentliche Dienste und Verwaltung	25
S 7.5 Freizeit- und Sportangebot	26
S 7.6 Kirche / Friedhof	27
S 8 Kulturschutz	28
S 8.1 Ortsbildschutz kommunal	28
S 8.2 Kulturobjekte	28
S 8.3 Kleinsiedlungen	29

S 1 Siedlungsgebiet

S 1.1 Siedlungsstruktur allgemein

Planungsgrundsätze

Gemäss kantonalem Richtplan 2019 (Kap. B2 Gemeindegliederung, S. 18e) wird Grub als «ländliche Gemeinde» bezeichnet. Ländliche Gemeinden weisen eine Bedeutung als Wohnstandort mit Erholungsfunktion auf, verfügen über ein Grundversorgungsangebot an Gütern des täglichen Bedarfs sowie über ein Grundangebot an Arbeitsplätzen. Die Chancen von ländlichen Gemeinden liegen in einer sanften Entwicklung und in der Bewahrung der ländlichen Qualitäten.

Ausgangslage

Die Gemeinde Grub legt Wert auf ihre Qualitäten als ländlicher Wohn- und Arbeitsort und richtet sich nach der Entwicklung der ausserkantonalen (St.Gallen und Rorschach) und den regionalen Zentren (Heiden) aus. Sie positioniert sich aufgrund ihrer Nähe zu genannten Zentren und ihrer guten öffentlichen Verkehrsanbindung.

Erläuterungen

- Kantonaler Richtplan 2019
- Bestehende öffentliche Verkehrsverbindungen (Postauto)
- Direkte Strassenverbindungen zu den nächstgrösseren Zentren

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 1.1.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR	Gemeindeattraktivität Grub soll sich nach der Entwicklung der nächstgrösseren Zentren (Heiden, St.Gallen sowie Rorschach) ausrichten und positionieren. Eine Steigerung der Gemeindeattraktivität soll durch eine Weiterentwicklung des bestehenden Siedlungsgebiets gefördert werden.

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 1.1.2
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> Alle Kommissionen	Siedlungsstruktur Bei allen raumplanerischen Tätigkeiten ist den Standortvorteilen der Gemeinde Grub hinsichtlich ihrer Funktion als ländlich geprägter Wohnort die nötige Beachtung zu schenken. Auch ausserhalb der Ortsbildschutzzonen ist darauf hinzuwirken, dass die eigenständige, dörfliche Siedlungsstruktur von Grub in zeitgerechter Form weitergeführt wird, wobei auf die gewachsene Baustruktur und die vorhandenen Landschaftswerte Rücksicht zu nehmen ist.



S 1.2 Siedlungsentwicklung

Planungsgrundsätze

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und zu begrenzen (Art. 3 RPG, Planungsgrundsätze).

Das 2014 revidierte RPG fordert eine haushälterische Nutzung des Bodens durch kompakte Siedlungen. Die Siedlungsentwicklung ist nach innen zu lenken. Dabei sind eine angemessene Wohnqualität und Siedlungsdurchgrünung zu berücksichtigen. Es sind Massnahmen zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen zu treffen sowie Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsgebietsflächen zu prüfen. Der revidierte kantonale Richtplan 2019 setzt dafür Leitlinien.

Ausgangslage

Gemäss Art. 5 BauG hat die Gemeinde unter anderem dafür zu sorgen, dass

- ein angemessenes Baulandangebot sichergestellt wird,
- günstige Bedingungen für die Erhaltung und Schaffung von Wohn- und Arbeitsplätzen geschaffen werden,
- die traditionelle Streusiedlung, der appenzellische Haustyp sowie schützenswerte Ortsbilder und Kulturobjekte erhalten bleiben.

Der Gemeinderichtplan hat in den Grundzügen zu zeigen, wie das Gemeindegebiet längerfristig genutzt, erschlossen und geschützt werden soll (Art. 17 BauG).

Bei der Siedlungsabgrenzung ist der in der kantonalen Richtplanung 2019 bezeichnete «Siedlungstrenngürtel» zu beachten. Ebenfalls gibt der kantonale Richtplan für die Gemeinde Grub ein Wachstumsziel von 0.36 % an Einwohnern und Beschäftigten pro Jahr bis ins Jahr 2040 vor.

In der Gemeinde herrscht eine sporadische Nachfrage nach Gewerbebauland. Auf die Entwicklungsinteressen der ortsansässigen Betriebe soll Rücksicht genommen werden.

Die Gemeinde fokussiert ihre Entwicklungsstrategie auf die noch unbebauten bzw. für eine Verdichtung / Aufwertung geeigneten Flächen innerhalb der Bauzone an gut erschlossenen Lagen. Gleichzeitig sind die für Grub typisch dörflichen Strukturen (Strassendorf) zu wahren. Verdichtungen und Siedlungserneuerungen haben die örtlichen Qualitäten zu berücksichtigen und dürfen nicht zulasten der Siedlungs- und Wohnqualität gehen.

Erläuterungen

- Kantonaler Richtplan 2019
- Bauzonendimensionierung im Planungsbericht
- Strategie Siedlungsentwicklung nach innen

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 1.2.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR	Bauzonengrösse allgemein Mit der Umsetzung der Gemeinderichtplanung ist dafür zu sorgen, dass: • die Baugebietsgrösse dem voraussichtlichen Bedarf von 25 Jahren entspricht, • ein genügendes Baulandangebot vorhanden ist, dieses aber auf ein RPG-konformes Mass beschränkt bleibt, • die längerfristig notwendige Möglichkeit zur Siedlungsentwicklung gewahrt bleibt, • die Voraussetzungen für die Schaffung von Wohnnutzung und Arbeitsplätzen verbessert werden.

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 1.2.2
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> Gemeindebehörde	Strategie Siedlungsentwicklung nach innen Die Strategie Siedlungsentwicklung nach innen dient dem Gemeinderat als Richtschnur im Rahmen der zukünftigen Legislaturperioden. Die entsprechenden Grundlagen werden sowohl bei strategischen Überlegungen als auch in der täglichen Praxis von Behörden angewandt.

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 1.2.3
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR	Langfristige Siedlungsentwicklung Es ist eine kompakte Bau- und Siedlungsstruktur anzustreben. Die in der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen aufgezeigten Entwicklungsansätze sowie Massnahmen sind zu vertiefen, weiterzuentwickeln und schrittweise umzusetzen. Prioritär sind die Schliessung von Baulücken (Baulandmobilisierung) und die Verdichtung von unternutzten Gebieten an zentraler und gut erschlossener Lage zu behandeln. In einzelnen Gebieten ist eine Überprüfung der bestehenden Zonierung vorzunehmen.

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 1.2.4
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR	Monitoring und Controlling Es erfolgt eine periodische Überprüfung der umgesetzten Massnahmen (Umsetzungskontrolle) sowie der daraus entstandenen Wirkungen (Wirkungskontrolle). Daraus resultierende Kenntnisse werden als Grundlage für eine Anpassung der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen verwendet.

S 1.3 Bauzonendimensionierung

Planungsgrundsätze

Massgebend für die Bauzonendimensionierung sind die Wohn-, Misch- und Kernzonen. Für diese Zonen muss das gewählte Wachstumsszenario «Mittel Plus» mit dem Bestand der Bauzonen verglichen werden. Die Berechnungen werden über einen Zeitraum von 25 Jahren (Richtplanhorizont) ausgelegt. Die Bauzone ist dem prognostizierten Wachstum entsprechend bedarfsgerecht zu dimensionieren.

Gemäss dem kantonalen Richtplan wird für die Gemeinde Grub ein jährliches Wachstum von 0.36 % an Einwohnern und Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) bis ins Jahr 2040 angestrebt.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Bauzonen durch geeignete Massnahmen ihrer Bestimmung zugeführt werden (Art. 56 BauG).

Ausgangslage

Für einzelne Baulücken bestehen Entwicklungsideen (z. B. Halten, Säge).

Die Gemeinde strebt weiterhin ein leichtes Bevölkerungswachstum an, das gemäss den Wachstumsvorgaben des kantonalen Richtplans, als auch auf die infrastrukturellen Gegebenheiten ausgerichtet ist. Die gesunden sozialen Strukturen und die intakten, natürlichen Lebensräume sollen erhalten werden können. Die effektive Entwicklung zeigte einen Bevölkerungsrückgang gegenüber dem Stand des kantonalen Richtplans. Mit der Überarbeitung der Nutzungsplanung – welche einen Planungshorizont von 15 Jahren aufweist – soll keine Erweiterung der Wohn-, Misch- und Kernzonen erfolgen. Das Bevölkerungswachstum soll auf den noch unbebauten Bauzonen sowie mittels Innenentwicklung realisiert werden. Die Strategie Siedlungsentwicklung nach innen dient hierfür als Richtschnur (S 1.2.2).

Erläuterungen

Siehe zur Erläuterung das Kapitel Bauzonendimensionierung im Planungsbericht. Strategien zu Entwicklungsmöglichkeiten können dem Bericht zur Strategie Siedlungsentwicklung nach innen entnommen werden.

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 1.3.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR	Bauzonendimensionierung Das Baulandangebot ist im Rahmen der Zonenplanrevision auf den Bedarf der nächsten 15 Jahre (Zonenplanhorizont) auszurichten. Für Neueinzonungen und flächengleiche Kompensationen gelten die Bedingungen gemäss kantonalem Richtplan.

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 1.3.2
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> BBK	Baulandmobilisierung Die Gemeinde ergreift Massnahmen zur Mobilisierung des noch unbebauten Baulands. Solche Massnahmen sind unter anderem: • Bauberatung, • vertragliche Bauverpflichtung bei Neueinzonungen, • vertraglich übertragbares Kaufrecht zugunsten der Gemeinde bei einer Nichtüberbauung, • vorausschauendes Sichern oder Erwerben von Schlüsselparzellen, • Verkauf, Tausch oder Abgabe im Baurecht von gemeindeeigenen Grundstücken, • Baulanderschliessung durch die Gemeinde.

S 1.4 Flächengleicher Abtausch

Planungsgrundsätze

Für flächengleiche Kompensationen von Wohn-, Misch- und Kernzonen innerhalb der gleichen Gemeinde gelten die folgenden Bedingungen (vgl. Koordinationsblatt kantonaler Richtplan 2019: S.1.2):

- Die flächengleiche Kompensation (Einzonung/Auszonung) muss rechtskräftig gesichert sein. Das heisst, dass die Auszonung gleichzeitig oder im Voraus vollzogen werden muss.
- Die Erschliessungsgüte mit dem öffentlichen Verkehr muss für den einzuzonenden Standort mindestens die gleiche Güteklasse aufweisen wie das Gebiet, das ausgezont wird.
- In jedem Fall ist mit einem Bebauungskonzept der Nachweis einer der räumlichen Situation entsprechenden verdichteten und qualitätsorientierten Bauweise zu erbringen.
- Die Gemeinden ergreifen gemäss Art. 56 BauG die geeigneten Massnahmen, um die Bauzone ihrer Bestimmung zuzuführen.

Ausgangslage

Bereits bei der letzten Ortsplanungsrevision wurde eine Entwicklung des Gebiets Dorf Ost (Parz. Nr. 27 / 552) geprüft. Es handelt sich um eine der letzten grösseren Freiflächen innerhalb des Siedlungskörpers. Aufgrund der guten Erschliessung und zentralen Lage entspricht eine Entwicklung des Areals auch den heutigen Planungsabsichten. Alternativ ist eine Bauentwicklung im Gebiet Ebni (Parz. Nr. 19) oder im Gebiet Frauenrüti (Parz. Nr. 13) zu prüfen.

Erläuterungen

Es soll eine Auszonung von verschiedenen Teilflächen, welche nur beschränkt oder nicht überbaut werden können (Lärmbelastung, Topografie, Parzellengrösse etc.), zugunsten der Einzonung des übrigen Gemeindegebiets (ÜG) Dorf Ost oder Ebni oder des Landwirtschaftsgebiets Frauenrüti geprüft werden. Die ausgezonten Flächen werden der Landwirtschaftszone oder Grünzone im Baugebiet zugeteilt (siehe S 1.6 / L 2).

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 1.4.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurzfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> GE	Auszonung Für folgende Parzellen soll eine Auszonung von Teilflächen geprüft werden: • Mattenbach / Weiherwies (Parz. Nr. 104), Wohnzone W2 • Dorfkern (Parz. Nr. 465), Wohn- und Gewerbezone WG3 • Ochsenwis / Vorderdorf (Parz. Nr. 34 / 39 / 452), Wohnzone W2 • Dorf Ost (Parz. Nr. 72), Wohnzone W1 • Dicken (Parz. Nr. 552), Wohnzone W1

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis S 1.4.2
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurzfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> GE; Frauenrüti: Gemeinde Heiden <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Verfügbarkeit Land	Einzonung Für folgende Parzellen soll eine (Teil-)Einzonung geprüft werden: • Dorf Ost (Parz. Nr. 27 / 552), Kernzone K / Wohnzone W2 (1. Priorität) • Ebni (Parz. Nr. 19), Wohn- und Gewerbezone WG2 (2. Priorität) • Frauenrüti (Parz. Nr. 13), Wohn- und Gewerbezone WG2 (3. Priorität) Für die Einzonungsfläche ist in geeigneter Form der Nachweis einer der räumlichen Situation entsprechenden, verdichteten und qualitätsorientierten Bauweise zu erbringen. Für die Einzonung im Gebiet Frauenrüti sind diverse weitere Nachweise erforderlich (siehe S 4.1.4).

S 1.5 Siedlungerschliessung

Planungsgrundsätze

Die Gemeinde ist verpflichtet das in der Bauzone gelegene Gebiet innerhalb der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Frist zu erschliessen und zu überbauen (Art. 57 BauG).

Die notwendigen Erschliessungsanlagen sind im Gemeinderichtplan (Art. 17 BauG). In Sondernutzungsplänen sind die Erschliessungsanlagen zu regeln (Art. 37 ff. BauG). Die grösseren noch unbebauten Baulandflächen unterstehen von Gesetzes wegen der Sondernutzungsplanpflicht (Art. 96 BauG).

Gemäss Art. 19 RPG / Art. 59 ff. BauG hat die Gemeinde ein Erschliessungsprogramm zu erstellen, welches Auskunft darüber gibt, in welchen Zeiträumen die jeweiligen Baugebiete zu erschliessen sind.

Ausgangslage

Grub verfügt in allen weitgehend überbauten Gebieten über einen guten Erschliessungsstand (vgl. Ausführungen Kap. *Verkehr & Infrastruktur*).

Einzelne Erschliessungsstrassen sind von privater Seite erstellt worden und in privatem Besitz (bzw. Flurgenossenschaften). Einige Flurgenossenschaften sind daran interessiert, Strassen an die Gemeinde abzutreten.

Das System der Privaterschliessung hat neben Vorteilen auch gravierende Nachteile. Eine Erschliessungsetappierung ist erschwert und oftmals muss



der Anschluss von Hinterliegern erstritten oder teuer erkaufte werden.

Durch das kantonale Strassengesetz StrG und die dazugehörige Verordnung StrV (in Kraft seit dem 01.02.2010) soll diese Problematik kantonal angegangen werden. Strassen von öffentlichem Interesse sind zu klassieren und so in ein Gemeindestrassennetz zu integrieren (Hoheit bei der Gemeinde). Das Eigentum an den Strassen kann auch bei einer Klassierung in privaten Händen bleiben. In Grub sind praktisch alle Strassen von öffentlichem Interesse (insbesondere Bauzonenerschliessung) öffentlich gewidmet.

Erläuterungen

Die Übersicht über den Stand der Erschliessung wird regelmässig über die Plattform Raum+ nachgeführt.

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 1.5.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurzfristig <u>Federführung:</u> GR	Erschliessungsprogramm Die Gemeinde erarbeitet unter Berücksichtigung der Erschliessungskosten ein Erschliessungsprogramm (gemäss Art. 59 BauG) über alle noch nicht erschlossenen Bauzonen.
Handlungsrichtlinien	Das Erschliessungskonzept ermöglicht die Abschätzung der Erschliessungskosten.

S 1.6 Freiflächen im Siedlungsgebiet / Siedlungsökologie

Planungsgrundsätze

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und zu begrenzen. Insbesondere sollen die Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten (Art. 3 RPG).

- Erhalt und wo möglich Verbesserung der ökologischen Werte innerhalb des Siedlungsgebiets.
- Freihalten der für das Orts- und Landschaftsbild sowie für den Aussichtsschutz wichtigen Grünflächen.

Ausgangslage

Mit der freien Landschaft verbundene, naturnahe Grünräume führen weit ins Siedlungsgebiet, d. h. bis an den Dorfkern heran (Gebiet Weier sowie Unterrüti und Obermüli nördlich des Mattenbachs [Gmde Eggersriet, Grub SG]).

Grub verfügt insgesamt über ein gut durchgrüntes Siedlungsgebiet. Allerdings sind bislang wenige Informationen über den ökologischen Wert der Grünanlagen vorhanden. Das Konzept des Lebensraumverbundes des Kantons mit ergänzenden siedlungsökologischen Fallbeispielen ist anzustreben.

Die bedeutendste Freifläche im Gebiet Weier ist heute im Zonenplan mittels Grünzone innerhalb Baugebiet (GRi) als Freifläche gesichert. Bauten und Anlagen sind innerhalb der GRi nur bedingt zulässig. Die vorhandenen, rechtskräftigen Grundwasserschutzzonen schränken Bauten sowie Anlagen (z. B. unterirdische Garagen) ebenfalls ein.



Wichtige, das Ortsbild prägende Einzelbäume und Hecken sowie einzelne offene Wasserflächen werden als Naturobjekte bezeichnet (vgl. Kap. *Landschaft*).

Durch den Klimawandel wird die Thematik der Siedlungsökologie in Zukunft noch bedeutender. Durch geeignete Massnahmen können die negativen Auswirkungen kommender Hitzeperioden und Starkniederschlagsereignisse vermindert werden.

Erläuterungen

Ausserhalb des Siedlungsgebiets besteht das Lebensraumverbundkonzept des Kantons (1998). Dieses wird seitens der Gemeindebehörde grundsätzlich positiv beurteilt und unterstützt. Der kantonale Richtplan 2019 sieht verschiedene richtungsweisende Festlegungen und Abstimmungsanweisungen vor (vgl. Kap. L.8).

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis S 1.6.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> ARW, UNK <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Festlegung Gewässerraum - Inventarisierung Naturobjekte / Schutzgebiete	Lebensraumverbundkonzept Der kantonale Richtplan 2019 setzt verschiedene Handlungsprioritäten zur Erhaltung und Förderung der Natur und der Landschaft fest. Die Gemeinde hat diese bei ihrer räumlichen Tätigkeit ebenfalls zu beachten. Der Lebensraumverbund beschränkt sich nicht nur auf die (vom Kanton bearbeiteten) Gebiete ausserhalb der Bauzone. Es gilt deshalb abzuklären, ob und wie eine Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume auch innerhalb des Siedlungsgebietes erfolgen kann.

Handlungsrichtlinien

Prüfen der Notwendigkeit einer Ergänzung des Lebensraumverbundkonzeptes AR für das Siedlungsgebiet. Erarbeiten eines Leistungsauftrages zur Umsetzung.

Die Kommissionen und Behörden werden angehalten, bei ihrer raumwirksamen Tätigkeit die Anliegen des Lebensraumverbundes zu berücksichtigen (Erhaltung Artenvielfalt / Landschaft / Laichgewässer etc.).

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 1.6.2
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurzfristig / laufend <u>Federführung:</u> GR	Grünflächen / Freihalteflächen Die bestehenden Grünflächen innerhalb des Siedlungsgebiets sind langfristig zu sichern. Bei Neubaugebieten sind entsprechende Freiräume auch unter Berücksichtigung der inneren Verdichtung zu schaffen. Die nicht mehr benötigten Bauentwicklungsgebiete (übriges Gemeindegebiet) sind in die Grün- / Landwirtschaftszone zu überführen, um die langfristige Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung zu gewährleisten.

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 1.6.3
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurzfristig <u>Federführung:</u> GR / BBK	Umgebungsgestaltung bei Neu- und Umbauten Bei der Baureglementrevision sind neue Gestaltungs- und Baubestimmungen zur Förderung von ökologisch wertvollen Grün- und Freiräumen festzulegen. Im Vordergrund steht die Umgebungsgestaltung im Siedlungsraum in Verbindung mit den Herausforderungen des Klimawandels, namentlich die Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) sowie die Vorbereitung des Siedlungsraums auf kommende Hitzeperioden und Extremwetterereignisse (Starkniederschläge). Die Bevölkerung ist über die Thematik zu sensibilisieren. Die Gemeindeflächen sind hinsichtlich ihrer Vorbildfunktion nachhaltig zu bewirtschaften.

Handlungsrichtlinien

Anpassung des Baureglements in folgenden Aspekten:

- Erfordernis naturnahe und vielfältige Umgebungsgestaltung bei Neu- und Umbauten
- Verbot von biodiversitätsfeindlichen Umgebungen («Steinwüsten»)
- Massnahmen zur Minderung der Auswirkungen zukünftiger Hitzeperioden und Starkniederschlagsereignisse (geringer Versiegelungsgrad).

S 1.7 Sondernutzungsplanpflicht (Sondernutzungspläne)

Planungsgrundsätze

Grössere und noch weitgehend unbebaute Gebiete dürfen nur überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Baulinien- oder Überbauungsplan vorliegt (Art. 96 BauG). Bei weitgehend überbauten Teilgebieten mit erhöhtem öffentlichem Interesse kann ein Erneuerungsplan (Sondernutzungsplanpflicht mit dem Zweck der Erneuerung) angewendet werden (Art. 40 BauG).

Sondernutzungspläne regeln die Erschliessung und Überbaubarkeit von Teilgebieten der Gemeinde in Ergänzung oder Verfeinerung der ortsplanerischen Grundordnung.

Mit der Erarbeitung von Sondernutzungsplänen sind die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern und qualitativ hochstehende Siedlungsbauten und Freiräume zu unterstützen.

Ausgangslage

In der Gemeinde Grub bestehen vier Sondernutzungspläne:

- Quartierplan Dicken, Genehmigung: 13.06.1978
- Gestaltungsplan Ochsenwiese, Genehmigung: 17.05.1991
- Quartierplan Bad Unterrechstein, Genehmigung: 29.11.2006
- Quartierplan Am Mattenbach II, Genehmigung: 13.09.2012

Erläuterungen

Alle rechtsgültigen Sondernutzungspläne sind auf der Gemeindekanzlei sowie auf dem Geoportal einsehbar.

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 1.7.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurzfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> GE	Sondernutzungspläne zu überprüfen Die nachfolgend bezeichneten Sondernutzungspläne sind auf ihre Zweckmässigkeit hin zu überprüfen, gegebenenfalls den heutigen Bedürfnissen anzupassen oder wo angezeigt teilweise oder ganz aufzuheben: • QP Dicken (1978), überbaut • GP Ochsenwiese (1991), teilweise überbaut • QP Bad Unterrechestein (2006), teilweise überbaut

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 1.7.2
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurz- /mittelfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> BBK, GE	Sondernutzungsplanpflicht Für die im Gemeinderichtplan mit «Sondernutzungsplanpflicht» bezeichneten Gebiete sind im Rahmen einer Sondernutzungsplanung insbesondere folgende Aspekte zu regeln: • haushälterische Bodennutzung und Baugebieterschliessung • Einpassung von Bauten und Anlagen ins Orts- und Landschaftsbild • Gewährleistung Schutzanforderungen (insb. Immissionsschutz) Eines Sondernutzungsplanes bedürfen folgende Bauentwicklungsgebiete: • Halten Parz. Nr. 121 (Wohn- und Gewerbegebiet) • Riemen Parz. Nr. 717 (Gewerbegebiet) • Frauenrüti Parz. Nr. 13 (Wohn- und Gewerbegebiet) (bei Einzonung)

Handlungsrichtlinien

Einleiten eines entsprechenden Sondernutzungsplanverfahrens unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen.

S 2 Kerngebiet / Zentrumsentwicklung

Planungsgrundsätze

Grub ist hauptsächlich ein Ort mit Wohnfunktion. Das Gewerbe spielt eine untergeordnete Rolle. Ziel der Gemeinde ist es, eine massvoll angepasste Gewerbeentwicklung zu erzielen, bestehende Gewerbebetriebe zu erhalten und den Wohnstandort Grub zu stärken.

Neue zentrumsbildende Bauten oder Dienstleistungsangebote sind möglichst im Dorfkern respektive an Standorten mit einer guten ÖV-Anbindung anzuordnen.

Ausgangslage

Grub verfügt über ein Dorfzentrum mit einem kleinen Verkaufs- und Dienstleistungsangebot und öffentlichen Zentrumsfunktionen (Gemeindeverwaltung, Schule, Kirche). Dieses Angebot gilt es zu erhalten resp. massvoll zu erweitern.

Erläuterungen

Im Zentrumsbereich von Grub besteht Entwicklungspotenzial.

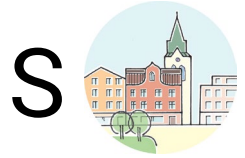
Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 2.1.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurz- /mittelfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> BBK, GE, Bevölkerung	Zentrumsentwicklung allgemein Zentrumsentwicklungen im Dorfkern (Kernzone) sind grundsätzlich zu unterstützen. Die Gemeinde erarbeitet gegebenenfalls eine ortsbauliche Studie über den Dorfkern. Ebenfalls ist dabei der Strassenraum respektive der Umgang mit den Vorplatzflächen miteinzubeziehen. Ziel ist eine Attraktivitätssteigerung des Dorfkerns. Eine Studie kann potenzielle Neubauten respektive Umstrukturierungen und die Möglichkeit einer Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Raums unter Einbezug privater Vorplatzflächen aufzeigen. Parkplätze für das Kleingewerbe sind bei der Gestaltung ebenso zu berücksichtigen wie auch flexible Nutzungen, insbesondere im Erdgeschossbereich, durch veränderbare Grundrisse. Eine Studie kann als Hilfsmittel für den einzelnen Grundeigentümer respektive den Behörden für Bauberatungen dienen. Eine Umsetzung kann im Rahmen von Sondernutzungsplänen geschehen.
Handlungsrichtlinien	Bestrebungen zum Erhalt oder zur Schaffung von Zentrumsfunktionen sind durch Verwaltung und Behörde aktiv zu unterstützen. Dabei sind die Anforderungen an das geschützte Ortsbild zu beachten.

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis S 2.1.2
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> mittelfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> BBK, Bevölkerung <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Bedarfsanalyse Gemeindeverwaltung - Bedarfs- und Standortanalyse altersgerechtes Wohnen - Schulraumplanung	Entwicklungspotenzial Dorfzentrum Auf den Parz. Nrn. 60, 61, 62 und 554 (Dorf) ist eine zentrumsbildende Nutzung anzustreben. Den hohen gestalterischen Ansprüchen an diesem repräsentativen Standort soll in geeigneter Form Rechnung getragen werden. Das Bauprojekt ist auf die Ergebnisse der ortsbaulichen Studie abzustimmen, falls diese zum dannzumaligen Zeitpunkt vorliegt. Allenfalls bestehen Synergien mit der Schulraumplanung und den räumlichen Bedürfnissen der Gemeindeverwaltung. Eine potenzielle Nutzung ist weiter betreutes Alterswohnen, wofür gemäss Einschätzung seitens Kantons ein zu geringes Angebot besteht.

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis S 2.1.3
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> mittelfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> GE <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Parkplatzkonzept - Verfügbarkeit Land	Entwicklungspotenzial Parz. Nr. 48 & 448 Es ist vertieft zu prüfen, ob sich der Standort der bestehenden öffentlichen Parkplätze bei der Kirche, Parz. Nr. 48, und die angrenzende Parz. Nr. 448 mit dem Garagengebäude für eine Überbauung mit Wohnnutzung in angemessener Dichte eignet. Ein allfälliges Bauprojekt ist auf die Ergebnisse der ortsbaulichen Studie abzustimmen, falls diese zum dannzumaligen Zeitpunkt vorliegt. Bei Bautätigkeiten ist die archäologische Zone auf Parz. Nr. 48 zu berücksichtigen. Um ein ausreichendes Parkplatzangebot sicherzustellen, sind die wegfallenden Parkplätze entweder am selben Standort oder im Rahmen der Planung Dorfzentrum neu zu erstellen.

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis S 2.1.4
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> mittelfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> BBK / GE / Flurnovossenschaft <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Ortsbauliche Abstimmung - Flächengleicher Abtausch	Entwicklungspotenzial Dorf Ost Nach erfolgtem flächengleichem Abtausch sollen die Teilparz. Nr. 27 / 552 in Abstimmung mit der vorherrschenden dörflichen Struktur überbaut werden.



S 3 Wohnen

Planungsgrundsätze

Die Wohnbauentwicklung soll primär erfolgen:

- durch Schliessen von Baulücken im weitgehend überbauten Gebiet (Innenverdichtung),
- auf Flächen, welche ganz oder teilweise von Siedlungsgebieten umschlossen sind und
- in Gebieten mit weitgehend vorhandener Erschliessungsinfrastruktur (insbesondere Anschluss an das Netz des öffentlichen Verkehrs).

Ausgangslage

Eine Erweiterung der reinen Wohnnutzung auf heute unbebauten Parzellen im Baugebiet beschränkt sich auf die Gebiete Ochsenwis und Chreitobel sowie allenfalls Säge. Das Gebiet Ochsenwis wurde auf Basis eines Gestaltungsplans weitgehend überbaut. Innerhalb der angrenzenden Parz. Nr. 475 liegt der Werkhof, für welchen zugunsten einer Wohnüberbauung mit mittlerer Dichte eine Verlagerung vorgesehen ist.

Weitere Entwicklungsmöglichkeiten bestehen in der Verdichtung und Umnutzung von unternutzten Gebieten (siehe Strategie Siedlungsentwicklung nach innen).

Erläuterungen

Die Bauentwicklung soll kurz- bis mittelfristig primär in den eingezonten Gebieten Ochsenwis und Chreitobel stattfinden. Zugunsten einer qualitativ hochwertigen Überbauung wurde für das Gebiet Ochsenwis eine Studie erarbeitet. Die erarbeitete Studie ist auf ihre Aktualität zu überprüfen.

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis S 3.1.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurzfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> OPK, GE <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Immissionsschutz	Prüfung Umzonung in Wohnzone mittlere Dichte: Säge • Säge Parz. Nr. 66 / 424 / 713 / 725 / 726 / 727 (WG3) Aufgrund der vorherrschenden Topografie ist die Erschliessung des Gebiets Säge für den Lastwagenverkehr ungeeignet (20% Steigung bzw. Gefälle). Eine Gewerbenutzung wird in diesem Gebiet nicht angestrebt. Eine Umzonung in die Wohnzone ist zu prüfen. Vertiefter zu untersuchen ist dabei die Strassenlärmbelastung (Immissionsgrenzwerte).

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis S 3.1.2
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurzfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> OPK, GE <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Immissionsschutz - Grundwasserschutz	Prüfung Umzonung in Wohnzone mittlere Dichte: Weier • Weier Parz. Nr. 90 (OE) Das Gebäude der Basisstufe Weier wird voraussichtlich mittelfristig nicht mehr für schulische Zwecke benötigt werden. In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sind nur öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen zulässig. Die zukünftige Nutzung ist dadurch eingeschränkt. Eine Umzonung in die Wohnzone ist zu prüfen. Vertiefter zu untersuchen sind dabei die Strassenlärmbelastung (Immissionsgrenzwerte, evtl. abweichende Empfindlichkeitsstufe festlegen) und Nutzungsmöglichkeiten in der Grundwasserschutzzone.

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 3.1.3
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurz- / mittelfristig <u>Federführung:</u> GR / GE <u>Beteiligte:</u> BBK	Kurz- bis mittelfristige Bauentwicklung Wohnen mittlerer Dichte: • Ochsenwis / Vorderdorf Parz. Nr. 475 (W2) • Chreitobel Parz. Nr. 101 (W2) • Säge Parz. Nr. 725 / 726 / 727 (evtl. neu Wohnzone W3)

S 4 Wohnen und Gewerbe (Mischgebiete)

Planungsgrundsätze

Eine gesunde Durchmischung von Wohnen und Arbeiten ist anzustreben. Die Nutzungsdurchmischung trägt zu interessanten und vielfältigen Dorf- und Quartierstrukturen bei und beugt unnötigem Pendlerverkehr vor. Sie birgt aber auch Konfliktstoff, insbesondere bei emissionsintensiven Betrieben.

Ausgangslage

Grub verfügt über einige meist kleinere Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe. Diese sind oftmals mit dazugehörigem Wohnraum verbunden. Aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse sind den Entwicklungsabsichten oft enge Grenzen gesetzt. Eine Aussiedlung in reine Gewerbezone ist vielfach nicht möglich oder unzweckmässig.

Erläuterungen

Besonders bei den traditionsgemäss durchmischten Gebieten ist dem Erhalt von gewerblichen Nutzungen erhöhte Beachtung zu schenken.

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 4.1.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR, BBK	Förderung der Durchmischung von Wohnen und Arbeiten, wo es die erschliessungstechnischen, immissionsmässigen und topografischen Verhältnisse zulassen.

Handlungsrichtlinien Im Rahmen der planungs-, bau- und umweltrechtlichen Vorgaben grosszügige sowie den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasste Bewilligungspraxis (soweit die nachbarrechtlichen Interessen dies zulassen).

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 4.1.2
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurz- /mittelfristig <u>Federführung:</u> GR / GE <u>Beteiligte:</u> BBK	Kurz- bis mittelfristige Bauentwicklung Wohn- und Gewerbeentwicklung mittlerer Dichte: • Halten Parz. Nr. 121 (WG2) • Chreitobel Parz. Nr. 94 / 465 (WG3)

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis S 4.1.3
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurz- /mittelfristig <u>Federführung:</u> GR / GE <u>Beteiligte:</u> BBK <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Flächengleicher Abtausch	Entwicklungspotenzial Ebni Nach erfolgtem flächengleichem Abtausch soll die Teilparz. Nr. 19 entsprechend den Ergebnissen der Bebauungsstudie und in Abstimmung mit der vorherrschenden ortbaulichen Struktur überbaut werden.

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis S 4.1.4
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> mittel- /langfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> BBK, Gmd. Heiden <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Flächengleicher Abtausch - Geruchliche Mindestabstände - Gefahrenerhebung - ÖV-Erschliessung - Koordination Gmd. Heiden	Entwicklungspotenzial Frauenrüti Nach erfolgtem flächengleichem Abtausch soll die Teilparz. Nr. 13 entsprechend den Ergebnissen der Bebauungsstudie und in Abstimmung mit der vorherrschenden ortbaulichen Struktur überbaut werden. Bei einer Einzonung sind diverse Nachweise zu erbringen. Eine Einzonung erfolgt nur, wenn sämtliche Alternativen im Bereich des Zentrums von Grub ausgeschöpft sind. Eine ausreichende ÖV-Erschliessung ist zu gewährleisten. Die geruchlichen Mindestabstände zu den umliegenden Landwirtschaftsbetrieben sind einzuhalten (evtl. «Geruchszone» ausscheiden). Die Naturgefahren sind zu erheben und allenfalls entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Die Entwicklung und insbesondere die Erschliessung sind frühzeitig mit der Gemeinde Heiden zu koordinieren.

S 5 Gewerbe

Planungsgrundsätze

Gemäss kantonaler Richtplanung ist Grub primär eine Wohngemeinde. Den bestehenden Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben ist im Rahmen der raumplanerischen Möglichkeiten ein grösstmöglicher Entwicklungsspielraum zu gewähren.

Ausgangslage

Die Gemeinde Grub besitzt eine Reihe von Kleinbetrieben, jedoch nur wenige grössere Gewerbebetriebe. Grub ist sich seiner Bedeutung als Arbeitsplatzgemeinde bewusst, sieht sich aber aus topografischen, erschliessungstechnischen wie auch aus Gründen der Erhältlichkeit kaum in der Lage, ein grösseres Angebot an Gewerbeflächen bereitstellen zu können. Die Erfahrung hat in den letzten Jahren gezeigt, dass den Anfragen an Gewerbebauland immer wieder eine Absage erteilt werden musste. In Grub verfügen die wenigsten Gewerbebetriebe über Reserveflächen.

Erläuterungen

Primäres Ziel der Gemeinde ist, die vorhandenen Arbeitsplätze resp. Gewerbebetriebe in Grub zu halten und nach Möglichkeit Entwicklungsspielräume zu schaffen. Die überbauten Baugebiete sollen nach Möglichkeit nachverdichtet werden. Für unbebaute Gebiete soll im Rahmen einer Neuüberbauung die Ausnützung unter Berücksichtigung einer Eingliederung ins Siedlungs- und Landschaftsbild bestmöglich ausgeschöpft werden.

Für viele alteingesessene Gewerbebetriebe, vor allem Kleingewerbe mit integrierter Wohnnutzung und eigenen Liegenschaften, kommt eine Aussiedlung vom bestehenden Standort nicht in Frage. Für diese soll im Rahmen der Möglichkeiten der Nutzungsplanung respektive des Baureglements ein grösstmöglicher Entwicklungsspielraum erhalten werden. Zu beachten sind die verschiedenen Umweltauflagen (Lärmschutz, Luftreinhaltung etc.).

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 5.1.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurz- /mittelfristig <u>Federführung:</u> GR / GE <u>Beteiligte:</u> BBK	Kurz- bis mittelfristige Bauentwicklung Gewerbe: • Riemen Parz. Nr. 717 (GE)

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 5.1.2
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR, BBK	Bestehende Gewerbebetriebe Für die an den heutigen Standort gebundenen Gewerbebetriebe soll mit situations- und bedarfsgerechten Einzelmassnahmen versucht werden, einen minimalen Entwicklungsspielraum zu eröffnen.

S 6 Tourismus

Planungsgrundsätze

Dem Tourismus ist weiterhin grosse Beachtung zu schenken. Ziele sind:

- Räumliche Entwicklung bestehender Tourismusbetriebe verbessern
- Bewahrung eines attraktiven Dorfzentrums
- Stärkerer Einbezug der Landschaft ins Tourismusangebot
- Sicherung bedeutender Grün- und Aussichtsflächen
- Erhalt und Verbesserung Fuss- und Wanderwegangebot

Ausgangslage

Die Gemeinde Grub verfügt mit ihren ortsbaulichen und landschaftlichen Qualitäten über wertvolle Voraussetzungen für eine touristische Nutzung. Unter anderem das Kurwesen im Gebiet des Appenzeller Heilbads, die lokale Gastronomie und Hotellerie (Hirschen / Bären / Ochsen / Mineralbad / Kaienhaus), das Erholungsgebiet Kaien mit dem Naturfreundehaus und dem Skilift sowie die Hängebrücke über den Mattenbach zählen zum vielfältigen Tourismusangebot in Grub. Verschiedene Wanderwege und Mountainbikestrecken verlaufen durch das Gemeindegebiet. Der bestehende Skilift weist gemäss neuer kantonaler Bikeplanung Potenzial für den Transport für eine neue Mountainbike-Anlage auf. In der Gemeinde Grub sind touristische Betriebe angesiedelt (Skilift Grub-Kaien AG und Mineral- und Heilbad Unterrechtestein AG).

Erläuterungen

Die Erweiterung des Appenzeller Heilbads gemäss dem Quartierplan Bad Unterrechtestein (genehmigt am 29.11.2006) wurde sistiert. Die Entwicklungsabsicht und in diesem Zusammenhang die Zonierung und Sondernutzungsplanung sind zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Die Skilift Grub-Kaien AG ist über das Potenzial für eine Bike-Nutzung informiert. Die Gemeinde bietet Hand, wenn eine diesbezügliche Entwicklung verfolgt wird. Es wird aber keine finanzielle Beteiligung in Aussicht gestellt.

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis S 6.1.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> Appenzellerland Tourismus <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Entwicklungsleitbilder	Berücksichtigung der touristischen Interessen Das Ortszentrum wie auch Landschaftsteile (z. B. Kaien) und das Appenzeller Heilbad sind von besonderem touristischem Interesse. Bei baulichen Veränderungen aber auch bei Erlass einschränkender Nutzungs- und Schutzbestimmungen sind die Interessen des Tourismus zu berücksichtigen. Die konkreten touristischen Interessen sollen anhand von Entwicklungsleitbildern für einzelne Teilgebiete formuliert werden.



S 7 Siedlungsausstattung

S 7.1 Versorgung mit Konsumgütern

Planungsgrundsätze	Regionales Angebot an Lebensmittelgeschäften halten und verstärken.
Ausgangslage	Grub besitzt zurzeit ein Lebensmittelgeschäft, eine Metzgerei und eine Käse- rei. Ergänzende Einkäufe, welche über den täglichen Bedarf hinausgehen, werden in den nahen Versorgungszentren wie Heiden und St.Gallen getätigt.
Erläuterungen	Der Dorfladen wird insbesondere durch die Einkaufszentren in St.Gallen und durch die Verkaufsgeschäfte in Heiden stark konkurrenziert. Die Gemeinde Grub ist bemüht, längerfristig ein Angebot des täglichen Lebensmittelbe- darfs aufrecht zu erhalten. Möchte Grub den heutigen Lebensmittelladen halten, so sind Anstrengungen zur Erhaltung der Einkaufsattraktivität notwendig. Zudem sollten auch neue Entwicklungsmöglichkeiten geprüft respektive geschaffen werden.

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis S 7.1.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Ergebnis ortsbauliche Studie - Erschliessung (Parkierung)	Versorgung mit Konsumgütern Fördern und erweitern eines Angebots des täglichen Bedarfs. Die Ansiedlung von Geschäften im Dorfkernbereich soll unterstützt werden (Gewerbenutzung im Erdgeschoss, priorisiert Nahversorger wie kleine Le- bensmittelläden, Bäckerei etc. oder Dienstleistungsverkäufer wie Coiffeur).

Handlungsrichtlinien	Im Rahmen von Bauvorhaben ist darauf zu achten, dass zumindest die Vo- raussetzung für eine allfällige spätere Umnutzung geschaffen werden (ins- besondere Geschosshöhe, Zugänge).
-----------------------------	--

S 7.2 Bildung / Kinderbetreuung

Planungsgrundsätze	Erhalt und laufende Verbesserung des Bildungs- und Betreuungsangebots. Die schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) liegt in der Verantwortung der Gemeinden (Art. 64 Gesetz über die Volksschule).
Ausgangslage	Die Gemeinde Grub betreibt auf dem Gemeindegebiet zwei Basisstufenabtei- lungen (Zyklus 1: Kindergarten und 1./2. Klasse) sowie zwei jahrgangsüber- greifende Primarschulklassen (Zyklus 2: 3. bis 6. Klasse; je eine 3./4.- und 5./6. Klasse). Im Schuljahr 2023/24 werden im 1. und 2. Zyklus total 80 Schüler/innen unterrichtet (Stand 14. Februar 2024). Die Oberstufe (Zyk-



lus 3) besuchen die Kinder aus Grub in der Gemeinde Wolfhalden. An diesem System soll weiterhin festgehalten werden.

Bereits auf das Schuljahr 2025/2026 zeichnet sich ein Raumdefizit ab (bis zu zwei Klassenzimmer und ein Gruppenraum sowie Nebenräume). Die Schulgebäude sind ausserdem nicht barrierefrei zugänglich (keine Lifterschliessung).

Es verkehrt ein Schulbus für die Schüler/innen der Sekundarstufe sowie für Kinder der Basis- und Primarstufe aus den Ortsteilen Halten, Rüti, Riemen, Frauenrüti, Ober- und Unterrechstein.

Es gibt eine Kindertagesstätte im Ortsteil Ebni. Dort wird auch der Mittagstisch der Primarschule Grub angeboten.

Erläuterungen

Es ist sowohl der Schulraumbedarf als auch der Flächenbedarf für die schulergänzende Betreuung zu klären. Eventuell Koordination mit Grub SG (politische Gemeinde Eggersriet).

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis S 7.2.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurzfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> Schulleitung <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Schulraumplanung - Abstimmung mit Grub SG	Schulraumplanung Kurzfristig ist zu klären, ob eine dauerhafte Ergänzung der Schulräumlichkeiten erforderlich ist, um die bestehenden Defizite (Klassenzimmer, Gruppenräume, Lehrpersonen-Räume, Räume für Tagesstrukturen sowie weitere Nebenräume) zu beseitigen. Nach Möglichkeit sollten neue Klassenzimmer flexibel für die Basis- oder Primarstufe nutzbar sein, um zahlenmässige Unterschiede zwischen den Jahrgängen ausgleichen zu können. Eine Zusammenarbeit mit Grub SG (Eggersriet) ist zu prüfen. Zeichnet sich ab, dass der Raumbedarf nicht auf dem bestehenden Schularreal abgedeckt werden kann, sind frühzeitig geeignete Landflächen zu sichern.

Handlungsrichtlinien

Die demografischen Entwicklungen, insb. die Geburtenzahlen und Zuzüge, sind regelmässig (vorerst halbjährlich) zu überprüfen.

S 7.3 Gesundheit / Fürsorge

Planungsgrundsätze

Für die Bedürfnisse im Bereich Gesundheit und Fürsorge und die Sicherstellung eines entsprechenden Angebots sind die notwendigen räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Ausgangslage

Mit dem Alterswohn- und Pflegeheim Weiherwies in Grub, dem regionalen Betreuungszentrum Heiden - Regionales Pflegeheim - und der Spitex Vorderland verfügt Grub über ein gutes Angebot bei der Altersbetreuung. Heiden weist ein Ärztezentrum auf. Weiter sind in der Gemeinde Fitnesscenter und ein Physiotherapieangebot vorhanden.



Die Gebäude des Alterswohn- und Pflegeheims sind 50 Jahre alt und sanierungsbedürftig. Der Weiterbestand des heutigen Angebots im Weiherwies hängt unter anderem von der möglichen Weiternutzung des Spitalgebäudes Heiden durch das Betreuungszentrum Heiden ab.

Erläuterungen

Das Pflegeangebot ist im Alterswohn- und Pflegeheim Weiherwies zur BESA-Stufe 12 ausgebaut (Bewohner/innen-Einstufungs- und Abrechnungssystem; höchste Stufe). Die Gemeinde Grub braucht für ihre eigene Bevölkerung ein Altersbetreuungsangebot von ca. 15 Plätzen. Für einen rentablen Betrieb sind aber mindestens 30 Plätze erforderlich. Die Auslastung liegt zurzeit bei durchschnittlich über 90%.

Die Gemeinde ist beteiligt am Betreuungszentrum Heiden. Diese Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde wird weiterhin gepflegt.

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Vororientierung S 7.3.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurzfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> Genossenschaft Alterswohn- und Pflegeheim Weiherwies <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Bedarfs- und Standortanalyse	Betreutes Alterswohnen / Pflegewohnangebot Die Bedürfnisse und Voraussetzungen eines zukünftigen Angebots im Bereich der Altersbetreuung sollen abgeklärt werden. Im Falle des Fortbestands eines Angebots sind frühzeitig geeignete Landflächen zu sichern.

S 7.4 Öffentliche Dienste und Verwaltung

Planungsgrundsätze

Schaffen der räumlichen Voraussetzungen für eine effiziente Bearbeitung der anfallenden Aufgaben im Bereich öffentliche Dienste und Verwaltung.

Ausgangslage

Die Gemeindeverwaltung ist vorwiegend im Gemeindehaus untergebracht. Die Platzverhältnisse sind für zeitgerechte Arbeitsplätze knapp bemessen. Das Gemeindehaus ist ausserdem nicht barrierefrei zugänglich.

Den technischen Diensten / Bauamt der Gemeinde soll kurz- bis mittelfristig ein neues Baumagazin zur Verfügung stehen. Der Standort ist in Abklärung.

Die regionale Feuerwehr Heiden-Grub-Eggersriet-Wolfhalden (RegiWehr) besitzt zwei Standortdepots. Eines davon befindet sich auf dem Gemeindegebiet Grub, im Ortsteil Riemen zwischen den Dorfzentren Grub und Eggersriet. Das zweite Feuerwehrdepot steht im Siedlungsgebiet der Gemeinde Heiden.

Erläuterungen

Die Wohnbauentwicklung im Gebiet Ochsenwis / Vorderdorf ist erst nach der Neuplatzierung des Werkhofs möglich.

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis S 7.4.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurzfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> GE <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Bedarfs- und Standortanalyse	Gemeindeverwaltung Die räumlichen Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung sind zu klären.

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis S 7.4.2
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurzfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> GE <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Bedarfs- und Standortanalyse	Werkhof / Baumagazin Ein Neubau des Werkhofs / Baumagazins ausserhalb von Wohnquartieren und an ausreichend zentraler Lage ist zu prüfen. Der Platzbedarf (Geschossfläche) beträgt ca. 350 m ² .

Handlungsrichtlinien	- Detailliertes Raumprogramm erstellen - Standortevaluation - Evtl. Zonenplanverfahren
-----------------------------	--

S 7.5 Freizeit- und Sportangebot

Planungsgrundsätze	Unterstützen gezielter Projekte zur sinnvollen Gestaltung der Freizeit. Schaffen eines den verschiedenen Bedürfnissen aller Generationen angepassten Angebots an Sport- und Freizeiteinrichtungen.
---------------------------	---

Ausgangslage	In Grub ist eine Sport- und Freizeitanlage beim Primarschulhaus Dorf und ein Kinderspielplatz nördlich des Dorfweihers vorhanden. Die Sport- und Freizeitanlage wird von den Dorfvereinen intensiv genutzt. In der alten Post findet regelmässig ein Jugendtreff für die Schüler/innen der Mittel- und Oberstufe statt. Der Jugendtreff wird durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der reformierten Kirche organisiert. In den Wintermonaten steht zudem ein Skiliftbetrieb im Gebiet Kaien zur Verfügung. Das Appenzeller Heilbad in Unterrechstien hat verschiedene Sportmöglichkeiten im Angebot.
---------------------	---

Erläuterungen	Ein zusätzlicher, ortsplanerisch relevanter Bedarf an Sport- und Freizeitanlagen, welche einen grösseren Flächenbedarf oder grössere Auswirkungen auf den Lebensraum haben, ist derzeit nicht vorhanden.
----------------------	--

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis S 7.5.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurzfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Bedürfniskonzept - Schulraumplanung - Ortsbauliche Studie	Sport- und Freizeitanlagen Überprüfung und Kontrolle der bestehenden Sport- und Freizeitanlagen bezüglich Angebots und Nachfrage. Evtl. eine Umfrage durchführen. Berücksichtigung der räumlichen Bedürfnisse für den Jugendtreff. Gegebenenfalls sind frühzeitig alternative Räumlichkeiten zu sichern.

Handlungsrichtlinien

Ein auf die Bevölkerung abgestütztes Aufwertungs- und Bedürfniskonzept für öffentliche Sport- und Spielplatzflächen erstellen.

S 7.6 Kirche / Friedhof

Ausgangslage

Die in Grub vertretene reformierte Kirche hat keine massgeblichen Raum- oder Flächenansprüche angemeldet.

Die Friedhofsfläche bei der reformierten Kirche genügt längerfristig. Fragen stellen sich einzig in gestalterischer Hinsicht beziehungsweise bei der Raumaufteilung.

Erläuterungen

In Zukunft dürfte es weniger Erdbestattungen geben.

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Vororientierung S 7.6.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> langfristig <u>Federführung:</u> Kirchgemeinde / GR <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Raumbedarf Friedhof - Freiraumnetz (ortsbauliche Studie)	Friedhofanlage Wird nicht mehr die gesamte Friedhofanlage für Bestattungszwecke benötigt, ist eine parkähnliche Ruhelandschaft anzudenken. In diesem Fall ist auch eine Umzonung in die Grünzone innerhalb Baugebiet zu prüfen. Dies dient der langfristigen Sicherung wichtiger innerörtlicher Grün- und Erholungsräume.

S 8 Kulturschutz

S 8.1 Ortsbildschutz kommunal

Planungsgrundsätze Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden sorgen dafür, dass die traditionelle Streusiedlung, der appenzellische Haustyp sowie schützenswerte Ortsbilder und Kulturobjekte erhalten bleiben (Art. 5 Abs. 1 BauG).

Ausgangslage Neben dem geschützten Ortsbild im Dorfzentrum verfügt die Gemeinde im Gebiet Chreitobel noch über ein weiteres geschütztes Ortsbild.

Erläuterungen Im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2013/2014 wurde das rechtskräftig geschützte Ortsbild letztmals überprüft.

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 8.1.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> BBK <u>Beteiligte:</u> GR, Denkmalpflege	Kommunale Ortsbildschutzzone, rechtskräftig Neu- und Umbauten, Renovationen sowie die Aussenraumgestaltung haben erhöhten Gestaltungsanforderungen zu genügen.

S 8.2 Kulturobjekte

Planungsgrundsätze Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden sorgen dafür, dass die traditionelle Streusiedlung, der appenzellische Haustyp sowie schützenswerte Ortsbilder und Kulturobjekte erhalten bleiben (Art. 5 Abs. 1 BauG).

Historisch oder künstlerisch wertvolle Bauten oder Bauteile sind als Kulturdenkmäler zu bezeichnen. Diese sind in ihrer schützenswerten Substanz zu erhalten. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, sie dem Schutzzweck entsprechend zu pflegen und zu unterhalten. (vgl. Art. 86 BauG).

Ausgangslage Die Gemeinde Grub verfügt über mehrere historisch respektive künstlerisch bedeutende Bauten. Zudem ist die reformierte Kirche im Kulturgüterschutzinventar des Bundes. Diese wurde 1975 saniert und im Jahr 2018 einer umfassenden Aussenrenovation unterzogen.

Ausserhalb der Bauzone sind die Kulturobjekte durch den Kanton rechtskräftig ausgeschieden (vgl. kantonaler Schutzzonenplan; jeweils von regionaler Bedeutung). Aufgrund der vergangenen Zeit seit dem Erlass im Jahr 1991 bedarf es einer Überprüfung durch den Kanton.

Innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gemeinde bestehen zwei geschützte Ortsbildschutzzonen sowie zehn geschützte Kulturobjekte.

Erläuterungen

Für die zehn geschützten Kulturobjekte innerhalb Bauzone besteht eine detaillierte Dokumentation von 2008 (Arnold Flammer). Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird keine Überprüfung vorgenommen.

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 8.2.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> GE, BBK, Denkmalpflege	Geschützte Kulturobjekte, rechtskräftig Die bestehenden geschützten Kulturobjekte sind gemäss Art. 86 Abs. 3 BauG weiterhin zu erhalten, zu pflegen und zu unterhalten.

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 8.2.2
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> mittelfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> GE, Denkmalpflege	Überprüfung Schutzzonenplan, Bereich Denkmalschutz Der Zonenplan Schutz ist nach 15 bis 25 Jahren einer Überprüfung zu unterziehen, um die Schutzzwecke dauerhaft wirksam, verhältnismässig und aktuell zu halten.

S 8.3 Kleinsiedlungen

Planungsgrundsätze

Zur Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen werden Weiler- oder Erhaltungszonen bezeichnet (Art. 23 RPV).

Ausgangslage

Als Weiler werden kleinere Baugruppen bezeichnet, die aus landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Bauten zusammengesetzt sind. Um die Weiterexistenz dieser Baugruppen zu unterstützen, sieht die Raumplanungsverordnung in Art. 23 vor, bestehenden Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen erweiterte Nutzungsmöglichkeiten, Umnutzungen sowie beschränkte Neubauten zu gewähren.

In Art. 33a BauG sind die gesetzlichen Vorgaben zu den Weilerzonen enthalten. Weilerzonen dienen der Erhaltung der traditionell entstandenen Siedlungsstruktur und der massvollen Nutzung der bestehenden Bauvolumen. Sie umfassen vom Hauptsiedlungsgebiet klar abgetrennte Kleinsiedlungen, bestehend aus mindestens fünf bewohnten Gebäuden in enger räumlicher Beziehung. In Weilerzonen können bestehende Gebäude zu Wohnzwecken oder zu mässig störenden Betrieben umgenutzt werden. Neubauten sind nicht zulässig. Sofern innerhalb des Volumens keine geeigneten Raumreserven vorhanden sind, können Erweiterungen im Umfang von maximal 30 % der bestehenden Bruttogeschossfläche zugelassen werden.



Auf dem Gemeindegebiet von Grub wurden folgende Kleinsiedlungen im kantonalen Richtplan festgesetzt:

- Rüti
- Halten (heute in der Bauzone)
- Frauenrüti (erhöhte gestalterische Anforderungen)

Gemäss richtungsweisender Festlegung 3.2, Kapitel S.5.1 kantonalen Richtplan werden die Gemeinden angewiesen, im Rahmen ihrer Ortsplanungen die Umzonung der festgesetzten Kleinsiedlungen in Weilerzonen zu prüfen.

Im kantonalen Schutzzonenplan sind auf dem Gemeindegebiet vier Baugruppen verzeichnet: Riemen, Hartmannsrüti, Schwarzenegg, Frauenrüti. Es handelt sich um besonders schöne, kulturgeschichtlich und historisch wertvolle Ansammlungen von Bauten, wo erhöhte Gestaltungsanforderungen gelten. Die Abgrenzungen bedürfen einer Überprüfung durch den Kanton.

Erläuterungen

Mögliche Umzonungen werden im Rahmen der Zonenplanrevision geprüft.

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 8.3.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR	Kleinsiedlung Halten Die Kleinsiedlung Halten hat aufgrund der beabsichtigten kurzfristigen Bauentwicklung in der Bauzone zu verbleiben.

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis S 8.3.2
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurzfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> ARW, GE <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Bedürfnisanalyse, Umfrage mit Grundeigentümerschaften - Grundwasserschutz (Hartmannsrüti / Schwarzenegg)	Weilerzone Die im kantonalen Richtplan als Kleinsiedlung bezeichneten Ortsteile Rüti und Frauenrüti sowie die beiden weiteren Ortsteile Hartmannsrüti und Schwarzenegg sind im Rahmen der Zonenplanung auf eine Umzonung in eine Weilerzone zu prüfen. Damit die zwei Ortsteile Hartmannsrüti und Schwarzenegg in eine Weilerzone überführt werden können, müssen diese vorab im kantonalen Richtplan als Kleinsiedlung bezeichnet sein. Entsprechend ist dem Kanton dafür offiziell ein Antrag zu stellen.



Teil Landschaft



Inhalt

L 1	Natur- und Landschaftsschutz	33
L 1.1	Naturschutzgebiete / ökologische Vernetzung.....	33
L 1.2	Einzelobjekte: Hecken, Gehölze, Einzelbäume, Weiher.....	34
L 1.3	Aussichtspunkte und Aussichtslagen.....	35
L 2	Landwirtschaft	36
L 3	Wald	37
L 4	Gebiete mit spezieller Erholungsfunktion.....	38
L 5	Zonenfremde Nutzungen.....	38
L 6	Gewässer	39
L 7	Naturgefahren	40
L 8	Lichtemissionen	42



L 1 Natur- und Landschaftsschutz

L 1.1 Naturschutzgebiete / ökologische Vernetzung

Planungsgrundsätze

Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden sorgen insbesondere dafür, dass die natürlichen Lebensgrundlagen bewahrt und aufgewertet werden, insbesondere durch Schutz von Landschaften von besonderer Schönheit, Aussichtspunkten, Bachläufen, Grundwasser und Quellen, wertvollen Baumbeständen und Feldgehölzen sowie Lebensräumen schutzwürdiger Tiere und Pflanzen (Art. 5 Abs. 1 BauG).

Ausgangslage

Für Schutzmassnahmen im Bereich Landschaft- und Naturschutz ist ausserhalb der Bauzonen ausschliesslich der Kanton zuständig. Dieser hat im Rahmen der kantonalen Schutzzonenplanung in Grub diverse schützenswerte Gebiete bezeichnet und rechtskräftig geschützt.

Für den gesamten Landschaftsraum des Kantons AR besteht zudem ein Lebensraumverbundkonzept (1998), welches wertvolle Hinweise zur Beurteilung der einzelnen Landschaftskammern und zu möglichen respektive erwünschten Verbesserungsmassnahmen macht.

Gemäss kantonalem Richtplan 2019 ist der Dorfweiher ein Amphibienlaichgebiet (Objekt Nr. AR 44) von nationaler Bedeutung. Die Gemeinde hat das Amphibienlaichgebiet (Festsetzung kantonaler Richtplan) mit entsprechender Pufferzone der Grünzone mit Zweck Schutz zugewiesen.

Erläuterungen

Im Gemeinderichtplan werden orientierungshalber die Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete dargestellt. Massgeblich sind aber die rechtskräftigen Ausscheidungen im kantonalen Schutzzonenplan.

Mit der Ortsplanungsrevision werden die rechtskräftig ausgeschiedenen Naturschutzgebiete nicht tangiert. Aufgrund der vergangenen Zeit seit dem Erlass 1991 bedarf es aber einer Überprüfung durch den Kanton.

Das Konzept «Lebensraumverbund Kanton Appenzell AR» zeigt verschiedene Vernetzungsmassnahmen auf.

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis L 1.1.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurz- /mittelfristig <u>Federführung:</u> UNK / GR <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Überprüfung kant. Schutzzonenplan durch Kanton - Festlegung Gewässerraum durch Kanton	Lebensraumverbund AR Der Stand der Umsetzung der Massnahmen aus dem Lebensraumverbundkonzept ist zu überprüfen. Wo sinnvoll, sind die Massnahmen zu ergänzen oder entsprechend umzusetzen. Vorrangiges Entwicklungsziel in Grub: Landwirtschaftsgebiet Kaien, Rechstein, Höchi, Hächlensteg: Extensivieren der landwirtschaftlichen Nutzung vor allem entlang der Strukturelemente und an südexponierten Lagen. Vernetzung der Strukturelemente im Landwirtschaftsgebiet und mit Waldrand. Naturnahe Gestaltung der Waldränder.



L 1.2 Einzelobjekte: Hecken, Gehölze, Einzelbäume, Weiher

Planungsgrundsätze Hecken, Ufergehölze, Einzelbäume und Baumgruppen sowie Weiher sind als Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen oder aufgrund ihrer prägenden Wirkung im Orts- und Landschaftsbild zu erhalten.

Ausgangslage Für Schutzmassnahmen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz ist ausserhalb der Bauzonen ausschliesslich der Kanton zuständig. Dieser hat im Rahmen der kantonalen Schutzzonenplanung in Grub diverse Naturobjekte (insb. Hecken) bezeichnet und rechtskräftig geschützt.

Innerhalb des Baugebiets sind gemäss Zonenplan drei Naturobjekte vorhanden: Zwei Einzelbäume sowie der Dorfweiher. Gemäss kantonalem Richtplan 2019 ist der besagte Weiher zudem ein Amphibienlaichgebiet (Objekt Nr. AR 44) von nationaler Bedeutung.

Die Gemeinde hat gemäss kantonalem Richtplan (Festsetzung) das Amphibienlaichgebiet mit entsprechender Pufferzone der Grünzone mit Zweck Schutz zugewiesen.

Erläuterungen Im Gemeinderichtplan werden orientierungshalber die geschützten Naturobjekte gemäss kantonalem Schutzzonenplan dargestellt. Aufgrund der vergangenen Zeit seit dem Erlass 1991 bedarf es aber einer Überprüfung durch den Kanton.

Im Bereich des Dorfweihers ist mit der Schutzverordnung zum Naturschutzgebiet Weier (gen. 01. November 2011) dessen Schutz rechtlich gefestigt.

Die ARNAL Büro für Natur und Landschaft AG hat ein Inventar der Naturobjekte und- schutzgebiete im Siedlungsgebiet erstellt.

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung L 1.2.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurzfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> UNK, BBK, OPK, GE	Inventar Naturobjekte im Siedlungsgebiet Die gemäss dem neuen Inventar schützenswerten Naturobjekte im Baugebiet werden als geschützte Objekte in die Zonenplanung aufgenommen und grundeigentümerverbindlich festgelegt (ausser Baumgruppe Säge). Für das Objekt ausserhalb Bauzone (Amphibienlaichgebiet Unterrechstein) wird die Unterschutzstellung beim Kanton beantragt.

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung L 1.2.2
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> BBK, GE	Schützenswerte Naturobjekte im Siedlungsgebiet Die im Zonenplan bezeichneten schützenswerten Naturobjekte sind zu erhalten und zu pflegen.



L 1.3 Aussichtspunkte und Aussichtslagen

Planungsgrundsätze

Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden sorgen insbesondere dafür, dass die natürlichen Lebensgrundlagen bewahrt werden, insbesondere durch Schutz von Landschaften von besonderer Schönheit, Aussichtspunkten, Bachläufen, Grundwasser und Quellen, wertvollen Baumbeständen und Feldgehölzen sowie Lebensräumen schutzwürdiger Tiere und Pflanzen sowie durch die Revitalisierung und die Wiederinstandstellung der veränderten natürlichen Lebensräume und Landschaften (Art. 5 Abs. 1 BauG).

Wichtige Aussichtspunkte und Aussichtslagen ausserhalb der Bauzone sind im kantonalen Richtplan festgesetzt. Sie sind vor Überbauung und Verbauung der Aussicht zu schützen und müssen öffentlich zugänglich sein (Kt. Richtplan, Kap. L 5.2).

Ausgangslage

Verschiedene Aussichtspunkte und –lagen sind durch den kantonalen Richtplan festgesetzt. Darüber hinaus verfügt Grub über einen weiteren bedeutenden Aussichtspunkt (Kaien Naturfreundehaus) sowie eine Aussichtslage (Schwarzenegg), die im kantonalen Richtplan fehlen.

Erläuterungen

Zur längerfristigen Sicherung sollen der Aussichtspunkt Kaien Naturfreundehaus sowie die Aussichtslage Schwarzenegg ebenfalls in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden.

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung L 1.3.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurzfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> OPK, UNK, GE	Aussichtspunkt Kaien Naturfreundehaus Dem Kanton ist die Aufnahme des Aussichtspunkts Kaien in den kantonalen Richtplan zu beantragen. Der Aussichtspunkt soll vor Überbauung und Verbauung der Aussicht geschützt werden und muss öffentlich zugänglich sein.

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung L 1.3.2
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurzfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> OPK, UNK, GE	Aussichtslage Schwarzenegg Dem Kanton ist die Aufnahme der Aussichtslage Schwarzenegg in den kantonalen Richtplan zu beantragen. Die Aussichtslage soll vor Überbauung und Verbauung der Aussicht geschützt werden und muss öffentlich zugänglich sein.



L 2 Landwirtschaft

Planungsgrundsätze

Landwirtschaftszonen umfassen Land, das

- sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den Gartenbau eignet oder
- im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollte. (Art. 16 Abs. 1 RPG).

Die Gesamtverantwortung für die Sicherstellung der Fruchtfolgefläche liegt beim Kanton. Die Umsetzung im Rahmen der Ortsplanung liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass für die Landwirtschaft das gut geeignete Kulturland erhalten bleibt (Art. 5 BauG).

Die Gestaltung und Dimensionierung von Bauten in der Landwirtschaftszone richtet sich nach den Bestimmungen in Art. 112 BauG. Bauten und Anlagen sind so in ihre bauliche und landwirtschaftliche Umgebung einzufügen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht und das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Ausgangslage

Die Fruchtfolgeflächen sind dem Datensatz des kantonalen Richtplans entnommen. Die Abgrenzungen sind auf die Baugebiete abgestimmt. Es besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf.

Grundlegende Änderungen beim Landwirtschaftsgebiet drängen sich derzeit nicht auf. Vorbehalten bleiben entsprechende Anpassungen bei allfälligen Bauzonenkorrekturen (vgl. Kapitel *Siedlung*).

Erläuterungen

Die übrigen Gemeindegebiete, welche nicht einer Siedlungsentwicklung zugewiesen sind, werden dem Landwirtschaftsgebiet zugeführt.

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis L 2.1.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurzfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> OPK, GE <u>Ausstehende Abstimmung mit:</u> - Bestehenden Nutzungen	Erweiterung Landwirtschaftszone Beim übrigen Gemeindegebiet: • Halten Parz. Nr. 125 / 126 / 655



L 3 Wald

Planungsgrundsätze

Der Wald hat namentlich Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen zu erfüllen (kantonales Waldgesetz).

Der Wald ist in seiner Fläche grundsätzlich zu erhalten.

Ausgangslage

Die Aufrechterhaltung der Waldfunktionen ist durch übergeordnete Gesetze und Verordnungen ausreichend geregelt. Ein kommunaler Handlungsbedarf besteht hier nicht.

Basierend auf dem Ausserrhoder Waldgesetz ist 2012 ein kantonaler Waldplan erarbeitet worden. Dieser bildet eine wichtige Grundlage zur Pflege und Bewirtschaftung des Waldes und für die Sicherung der öffentlichen Interessen und gibt detaillierte Handlungsanweisungen. Der Ausserrhoder Wald gilt als multifunktionaler Wald und erfüllt auf gleicher Fläche meist mehrere der Waldfunktionen «Holznutzung», «Schutz vor Naturgefahren», «biologische Vielfalt» und «Erholung». Die Umsetzung der im Waldplan formulierten Massnahmen erfolgt unter Federführung des Forstes.

Der ökologische Nutzwert des Waldes wird stark durch die zuständigen Forstorgane und die Waldbesitzer bestimmt. Durch entsprechende Motivationsarbeit besteht aber durchaus auch hier eine Einflussmöglichkeit der Öffentlichkeit.

Erläuterungen

Die Wälder der Gemeinde Grub sind für den forstwirtschaftlichen Unterhalt ausreichend erschlossen.

Die Waldgrenzen gegenüber den Bauzonen wurden im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision geprüft und wo notwendig ausgedehnt. Die Waldgrenzen wurden in die Zonenplanung integriert.

Die Waldfunktionsplanung des Kantons ist abgeschlossen und entsprechend im Rahmen dieser Ortsplanungsrevision zu berücksichtigen. Gemäss kantonalen Waldfunktionsplanung wird der Wald in Grub vorwiegend der Funktion Schutz vor Naturgefahren zugeordnet, beim Kaien der Erholungsfunktion.

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung
Richtplanbeschluss	L 3.1.1
<u>Zeithorizont:</u> laufend	Wald
<u>Federführung:</u> GR	Bei der raumplanerischen Tätigkeit sind die im Waldfunktionsplan bezeichneten Wälder mit Vorrangfunktionen entsprechend zu berücksichtigen.
<u>Beteiligte:</u> AWN, UNK, GE	



L 4 Gebiete mit spezieller Erholungsfunktion

Planungsgrundsätze

Die Landschaft hat insbesondere auch in den Bereichen Erholung und Freizeit wichtige Funktionen zu erfüllen.

Ausgangslage

Für den Wohnort Grub erfüllt die Landschaft neben den prioritären Bedürfnissen der Land- und Forstwirtschaft weitere wichtige Funktionen. Einerseits soll sie in einer möglichst grossen Natürlichkeit das Auge erfreuen, andererseits auch für eine Vielzahl von Erholungs- und Freizeitfunktionen dienen.

Besondere Interessensgebiete für eine extensive wie auch intensive Erholungsnutzung sind die Gebiete Kaien-Höchi-Oberrechstein-Unterrechstein sowie das Areal beim Dorfweiher mit Spielplatz.

Erläuterungen

All diese unterschiedlichen Ansprüche an die Landschaft sind nicht widerspruchsfrei. Es gilt für einzelne Landschaftsteile Prioritäten zu setzen. Während für Wanderer und Spaziergänger praktisch das ganze Gemeindegebiet zur Verfügung steht, beschränken sich Wintersportnutzungen hauptsächlich auf das Gebiet Kaien (Skilift). Für Mountainbiker besteht ein kantonales Netz an Bikestrecken. Der Kanton arbeitet im Rahmen des neuen Veloweggesetzes an einer neuen Bikeplanung.

Der Landschaftsteil Kaien weist eine besondere Bedeutung als Naherholungsgebiet auf. Neben den klassischen Wandergebieten können in den Wintermonaten vor allem Wintersportaktivitäten ausgeführt werden. Im Zonenplan ist eine Zone für Wintersport ausgeschieden. Bauten und Anlagen, welche den Schneenutzungsbetrieb behindern, sind nicht zulässig.

Siehe auch Kap. S 8 *Tourismus*.

L 5 Zonenfremde Nutzungen

Planungsgrundsätze

Das Gebiet ausserhalb der Bauzonen ist primär der Landwirtschaft und dem Gartenbau vorbehalten.

Ausgangslage

Wie im ganzen Appenzellerland weist auch Grub ausserhalb der Bauzone eine Vielzahl von zonenfremden Bauten auf. Dabei handelt es sich mehrheitlich um Wohnbauten. Diese verursachen keine ausserordentlichen Probleme.

Es sind Bestrebungen vorhanden, auf dem Kaien, das heisst auf Boden der Gemeinde Grub (Grundeigentümer Einwohnergemeinde Heiden), einen Aussichtsturm zu erstellen. Der Aussichtsturm ist nordöstlich des Naturfreundehauses geplant. Der dafür gewählte Standort befindet sich gemäss kantonalem Richtplan innerhalb des Interessensgebiets Tourismus sowie innerhalb einer provisorischen Grundwasserschutzzone.



Erläuterungen

Vereinzelte sind zonenfremde Gewerbebetriebe ausserhalb der Bauzone anzutreffen. Aufgrund der Bundesgesetzgebung sind diesen für Gebäude- respektive Betriebserweiterungen enge Grenzen gesetzt, sodass keine besonderen raumplanerischen Probleme erwartet werden.

Beim Aussichtsturm handelt es sich um einen Turm mit quadratischem Grundriss von ca. 6.5 m Seitenlänge und einer Gesamthöhe von ca. 35.0 m Höhe. Der Aussichtsturm soll den Wandersleuten eine Rundumsicht ermöglichen.

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung	L 5.1.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurz- /mittelfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> ARW, Gmd. Heiden	Aussichtsturm Kaien Förderung des Projekts sowie Mithilfe und aktive Unterstützung durch die Gemeinde in den einzelnen notwendigen Verfahren (Bewilligung für Erholungsanlage im Wald / Rodungsbewilligung).	

L 6 Gewässer

Planungsgrundsätze

Erhalt eines möglichst naturnahen Gewässernetzes (gemäss den Zielen und Anforderungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes GschG).

Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden (Ausnahmen regelt Art. 38 GschG). Eingedolte Gewässer sind offenzulegen, soweit eine offene Wasserführung möglich ist und dies bei der landwirtschaftlichen Nutzung keine erheblichen Nachteile mit sich bringt.

Bei dauernder Wasserentnahme ist die Sicherung einer angemessenen Restwassermenge zu gewährleisten.

Ausgangslage

Grub verfügt über ein ausgedehntes Netz an Fliessgewässern. Mit Ausnahme von Teilstücken innerhalb des Siedlungsgebiets sind die meisten Bachläufe in einem natürlichen oder naturnahen Zustand. Der Anteil an eingedolten Bachläufen ausserhalb des Baugebiets ist klein.

Die Ausführungsbestimmungen zur Festlegung der Gewässerräume werden frühestens auf Anfang 2025 in Kraft gesetzt.

Erläuterungen

Die Gemeinde hat sich entschieden, den Generellen Entwässerungsplan (GEP) umfassend zu aktualisieren. Der GEP der 2. Generation liegt im Entwurfsstand vor. Der GEP-Massnahmenplan enthält keine Pendenzen im Bereich Gewässer.

Die wenigen Weiher mit stehenden und offenen Wasserflächen (meist künstlich angelegte Stau- oder Feuerweiher) sind von ökologischer Bedeutung.



Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis L 6.1.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurz- /mittelfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> OPK, GE <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Flächenbedarf Gewässer	Gewässerräume Gewässerräume sind grundsätzlich ihrer Zweckbestimmung zuzuführen. Im Rahmen der Zonenplanrevision sind die betroffenen Parzellen auf ihre Bebaubarkeit zu prüfen. Können die Bauzonen nur unwirtschaftlich oder nicht sinnvoll bebaut werden, ist eine zweckmässige Arrondierung respektive Um- oder Auszonung (Grünzone oder Landwirtschaftszone) zugunsten besser gelegenen Lagen zu prüfen.

L 7 Naturgefahren

Planungsgrundsätze

Aufgrund der Bundesgesetze über Wald, Wasserbau und Raumplanung sind die Kantone verpflichtet, Menschen und Sachwerte vor Naturgefahren zu schützen. Dazu müssen Gefahrenhinweiskarten und Gefahrenkarten erstellt werden. Diese dienen als Grundlage für Planungsaufgaben und geben Auskunft über Gebiete, die gefährdet sind.

Appenzell Ausser Rhoden hat für den ganzen Kanton Gefahrenhinweiskarten (ausserhalb Baugebiete) und Gefahrenkarten (innerhalb Baugebiete) erarbeitet. Die Karten sind behördenverbindlich. Die Gemeinden scheiden mit diesen Grundlagen die Gefahrenzonen im Rahmen der Zonenplanung aus.

Ausgangslage

Innerhalb des Perimeters der Gefahrenkarte treten in der Gemeinde Grub vor allem Wassergefahren auf. Rutschprozesse sind lokal vertreten, Gleitschnee Probleme und Steinschlag tangieren den Perimeter nicht.

Hangmuren können aufgrund der geologischen Disposition in der Gemeinde Grub generell an allen steilen Abhängen auftreten. Wie der Ereigniskataster und die Reliefanalyse des Höhenmodells zeigen, sind die Reichweiten der Ereignisse unter Umständen beträchtlich.

Die Gefahrenpotenziale der relevanten Wildbäche für den Perimeter der Gefahrenkarte Grub wurden innerhalb des Berichts zur Gefahrenkarte Grub (Naturgefahrenanalyse Appenzell A.Rh., Los 2) beschrieben. Unter anderem setzt sich der Bericht mit folgenden Themen der einzelnen Wildbäche auseinander: Dokumentierte Ereignisse, Schwachstellen, Gefahrenbewertung und Gefahrenstufen sowie Massnahmenvorschläge.

Erläuterungen

Die von einer Gefährdung betroffenen Bauten innerhalb des Siedlungsgebiets weisen meistens eine geringe Gefährdung durch Hochwasser auf. Nur einzelne Bauten liegen in der Gefahrenzone mittlere Gefährdung durch Hochwasser, keine Bauten sind erheblich durch Hochwasser gefährdet.



Mögliche Rutschgebiete innerhalb des Baugebiets finden sich nur im Gebiet Unterrechstein am östlichen Siedlungsrand. Dieses Rutschgebiet ist von geringer bis mittlerer Gefährdung. Ausser einem bestehenden Stall liegen keine Bauten innerhalb dieser Gefahrenzone. Das Appenzeller Heilbad grenzt jedoch mit einer Baute direkt an das Rutschgebiet mit mittlerer Gefährdung.

Allgemein kann bei den Schutzmassnahmen zwischen Objektschutz und raumwirksameren Werken unterschieden werden. Objektschutz, d. h. Massnahmen am Gebäude selbst oder in dessen unmittelbaren Umgebung, ist dort angezeigt, wo einzelne, isolierte Gebäude betroffen sind. Der regelmässige Unterhalt von Gewässern, bestehenden Schutzbauten und des Schutzwaldes trägt dazu bei, mögliche Schwachstellen rechtzeitig zu erkennen bzw. die Schutzfunktion zu gewährleisten. Empfehlungen für Schutzmassnahmen müssen detailliert abgeklärt werden, da diese in der Regel mit hohen Kosten verbunden sind. Deshalb sind eine sorgfältige Projektierung und Abwägung verschiedener Varianten wichtig.

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung L 7.1.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont</u> : laufend <u>Federführung</u> : GR <u>Beteiligte</u> : BBK, OPK, HTK, AWN	Umsetzung der Gefahrenkarte Veränderte Verhältnisse der Gefahrensituation sind im Zonenplan Gefahren auf Basis der Gefahrenkarte periodisch nachzuführen. Bei allfälligen Neueinzonungen ist die Gefahrensituation abzuklären. Bei Änderungen der Bauzonenabgrenzung ist der Zonenplan Gefahren auf Basis der Gefahrenkarte entsprechend anzupassen.

Handlungsrichtlinien

Anpassung / Ergänzung Zonenplan Gefahren

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung L 7.1.2
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont</u> : laufend <u>Federführung</u> : GR <u>Beteiligte</u> : BBK, OPK, HTK, AWN	Oberflächenabfluss Im Rahmen von Sondernutzungsplänen und bei Baugesuchen ist die Thematik des Oberflächenabflusses zu berücksichtigen. Liegen neue Erkenntnisse bezüglich der Umsetzung von Seiten des Departements Bau und Volkswirtschaft vor, sind diese umzusetzen, (z. B. Einarbeitung in die Gefahrenkarte).

Handlungsrichtlinien

Überprüfen des konkreten Handlungsbedarfs im Rahmen der generellen Entwässerungsplanung (GEP)
 Berücksichtigung bei Sondernutzungsplänen und Baugesuchprüfungen



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung L 7.1.3
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> Bauamt, AWN, GE	Umsetzung Schutzmassnahmen Das Schadenspotenzial von einzelnen Gebäuden in Gebieten mit mittlerer oder erheblicher Gefährdung ist mittels Objektschutzmassnahmen und/oder raumwirksamen Werken in Absprache respektive in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern zu minimieren. Art. 115 BauG regelt die Baubeschränkungen sowie den notwendigen Objektschutznachweis bei Bauvorhaben in den Gefahrengebieten

Handlungsrichtlinien

Information der Grundeigentümer über die Gefahrensituation. Bekanntmachung der möglichen Schutzmassnahmen.

Das Bauamt kontrolliert und erledigt die Unterhaltsarbeiten der Gewässer (Wildbäche), des Schutzwaldes und der Schutzbauten.

L 8 Lichtemissionen

Planungsgrundsätze

Die Umweltschutzgesetzgebung des Bundes bietet Bund, Kantonen und Gemeinden die Möglichkeit, als Verantwortliche für den öffentlichen Raum im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Massnahmen zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen zu ergreifen.

Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) hat dazu 2013 eine entsprechende Norm veröffentlicht. Nach dieser Norm sind in verschiedenen Planungsinstrumenten (Richtplan, Zonenplan, Baureglement) Vorkehrungen denkbar.

Ausgangslage

Das Thema Lichtemissionen ist in den Planungsinstrumenten von Grub bis anhin nicht enthalten. Die Art und Ausrichtung von Lichtquellen hat einen grossen Einfluss auf den Grad der Lichtemission.

Erläuterungen

Für gezielte flächenbezogene Massnahmen im Richtplan sind noch zu wenige Erfahrungswerte vorhanden. Der Umgang mit Lichtemissionen ist im ländlichen Raum eher ein projektbezogenes Thema (grössere Leuchtreklamen, Aussenbeleuchtungen etc.) und im Einzelfall zu regeln. Der Grundsatz einer haushälterischen Nutzung von künstlichem Licht im Aussenraum sowie Bemühungen um eine Begrenzung von lästigen oder schädlichen Auswirkungen auf Landschaft, Mensch und Natur soll jedoch im Richtplan verankert werden.



Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung L 8.1.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> OPK, BBK, UNK	Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen Der Einsatz von künstlichem Licht im Aussenraum ist auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken und es sind Massnahmen zu ergreifen, um lästige oder schädliche Auswirkungen auf Landschaft, Mensch und Natur zu begrenzen.

Handlungsrichtlinien

Strassenbeleuchtung im öffentlichen Raum überprüfen
 Massnahmen / Auflagen im Baubewilligungsverfahren -> Anpassung im Baureglement prüfen
 Beizug von SIA-Norm 491 und Vollzugshilfe Lichtemissionen des BAFU
 Beizug von Fachleuten

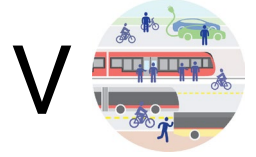


Teil Verkehr



Inhalt

V 1 Strassenverkehrsnetz	46
V 1.1 Übergeordnetes Verkehrsnetz	46
V 1.2 Gemeindestrassennetz / Erschliessungsaufgaben der Gemeinde.....	48
V 1.3 Ausbau / Sanierung bestehender Gemeindestrassen.....	49
V 1.4 Neue Erschliessungsstrassen	50
V 1.5 Land- und Forstwirtschaftserschliessungen	51
V 2 Öffentlicher Verkehr.....	52
V 3 Fuss-, Wander- und Radwegnetz.....	54
V 3.1 Fuss- und Wanderwegnetz	54
V 3.2 Velowegnetz.....	56
V 4 Ruhender Verkehr / Öffentliche Parkieranlagen	57
V 5 Verkehrssicherheit / Verkehrsberuhigung.....	59
V 5.1 Gefahrenstellen im Strassen- und Wegenetz	59
V 5.2 Verkehrsberuhigungsmassnahmen, Tempo 30-Zonen	59



V 1 Strassenverkehrsnetz

V 1.1 Übergeordnetes Verkehrsnetz

Planungsgrundsätze

Kantonsstrassen bilden zusammen mit den Nationalstrassen das übergeordnete Strassennetz. Sie werden gemäss Strassengesetz in funktionaler Hinsicht wie folgt unterschieden:

- Hochleistungsstrassen (HLS)
- Hauptverkehrsstrassen (HVS)
- Regionalverbindungsstrassen (RVS)
- Lokalverbindungsstrassen (LVS)

Das übergeordnete Verkehrsnetz hat in erster Linie Durchleitungsfunktion.

Ausgangslage

Die Gemeinde Grub liegt zwischen den Knotenpunkten St.Gallen und Heiden. Zudem weist Grub eine direkte regionale Verbindung in Richtung Rorschach auf. Der kantonale Richtplan sieht in der Gemeinde Grub keinen zu realisierenden Ausbau des übergeordneten Verkehrsnetzes vor.

Die Strassenklassierung der Kantonsstrassen nach dem Strassengesetz ist wie folgt:

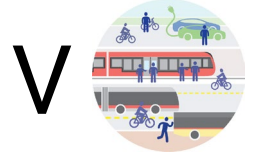
- St.Gallen - Grub - Heiden: → HVS
- Heiden - Bad Unterrechten - Wald: → HVS
- Grub AR - Grub SG - Rorschach → LVS
- Riemen - Rüti - Rehetobel/Speicherschwendi: → LVS

Erläuterungen

Das übergeordnete Strassennetz ist mehrheitlich gut ausgebaut. Hinsichtlich der Verkehrskapazitäten bestehen keine Verkehrsprobleme.

Die allgemeinen Grundsätze zur Planung, Projektierung, Bau und Unterhalt der Strassen sind in Art. 3 Strassengesetz festgehalten. Dabei sind insbesondere folgende Grundsätze angemessen zu berücksichtigen:

- die Verkehrssicherheit
- der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer/innen
- die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs;
- die Anliegen der Raumplanung und der Umwelt;
- die Erfordernisse der gewachsenen Siedlungen und Ortsbilder sowie der Natur und Landschaft



Richtplanfestlegungen

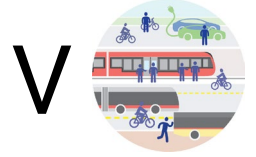
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung V 1.1.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> TBA, HTK	Kantonsstrassen innerhalb Siedlungsgebiet Bei baulichen Massnahmen am Kantonsstrassennetz sind innerhalb des Siedlungsgebiets Massnahmen zur siedlungsgerechten Ausgestaltung des Strassenraums zu prüfen. Die kommunalen Anliegen sind frühzeitig einzugeben und die kommunale Netzplanung Fuss- und Veloverkehr zu beachten.

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis V 1.1.2
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurz- bis langfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> TBA, OPK, BBK, HTK <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Ortsbauliche Studie	Aufwertung Strassenraum Ortsdurchfahrt Die Hauptverkehrsstrasse sowie die Lokalverbindungsstrasse soll im Dorfzentrum (Bereich Kernzone) aufgewertet werden. Die Gemeinde setzt die Aufwertung in ihrem Zuständigkeitsbereich (Trottoirs und angrenzende Liegenschaften) bei entsprechenden Planungen (z. B. Entwicklung Dorfzentrum) um.

Handlungsrichtlinien

Erarbeiten eines entsprechenden Strassenraumgestaltungs- und Verkehrsberuhigungskonzepts, z. B. im Rahmen der ortsbaulichen Studie.

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis V 1.1.3
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurz- bis langfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> TBA, OPK, HTK <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Ortsbauliche Studie	Torelemente Durch Torelemente sollen die Raumkammern entlang der Ortsdurchfahrt abgetrennt und wahrnehmbar werden. Es gibt Aussen- und Innentore. Ortseingänge sind identitätsstiftend und tragen zur Sicherheit bei. Zudem sollen sie geschwindigkeitshemmend wirken und die Aufmerksamkeit erhöhen. Die Ortseingänge sollen mit einfachen gestalterischen und/oder baulichen Massnahmen so aufgewertet werden, dass sie klar erkennbar sind. Der notwendige Raumbedarf ist frühzeitig zu klären und gegebenenfalls zu sichern.



V 1.2 Gemeindestrassennetz / Erschliessungsaufgaben der Gemeinde

Planungsgrundsätze

Die Gemeindestrassen sowie die öffentlichen Strassen privater Eigentümer gehören gemäss Strassengesetz zum Strassen- und Wegnetz der Gemeinde. Sie werden in funktionaler Hinsicht wie folgt unterschieden:

- Sammelstrassen (SS)
- Erschliessungstrassen (ES)
- Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS)
- Wege (W)
- Radwege (RW)
- Plätze und Parkplätze (P)

Die einzelnen Klassen können weiter unterteilt werden.

Gemäss kantonalem Strassengesetz sind die Gemeinden verpflichtet, ihr Strassennetz in Klassen einzuteilen. Um Privatstrassen klassieren und damit der Öffentlichkeit zugänglich machen zu können, ist eine vorhergehende Widmung notwendig (StrG Art. 2). Bei Flurgenossenschaften reicht die Annahme der Statuten durch den Regierungsrat (StrG Art. 2, evtl. Statutenänderung notwendig).

Gemäss Art. 19 RPG und Art. 59 BauG hat die Gemeinde ein Erschliessungsprogramm zu erstellen, welches Auskunft darüber gibt, in welchen Zeiträumen die jeweiligen Baugebiete zu erschliessen sind. Die Gemeinde ist verpflichtet das in der Bauzone gelegene Gebiet innerhalb der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Frist zu erschliessen.

Die notwendigen Erschliessungsanlagen sind im Gemeinderichtplan und in Sondernutzungsplänen zu bestimmen (Art. 17 BauG). In Sondernutzungsplänen sind die Erschliessungsanlagen zu regeln (Art. 39 BauG).

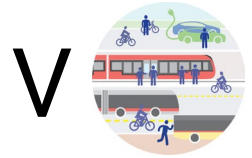
Ausgangslage

Beim kommunalen Verkehrsnetz besteht noch verschiedentlich Ausbau- und Sanierungsbedarf. Mehrere Strassen stehen im Eigentum von Flurgenossenschaften respektive Privaten. Der Einfluss der Gemeinde auf einen zeitgerechten Ausbau oder eine Sanierung ist dadurch eingeschränkt. Einige Flurgenossenschaften sind daran interessiert, die Flurgenossenschaftsstrassen der Gemeinde abzutreten.

Erläuterungen

Im Strassenplan mit den klassierten Strassen gemäss Strassengesetz sind fast alle Baulanderschliessungen verzeichnet. Das Strassenreglement regelt die Einteilung, Widmung, Strassenbenützung, den Strassenbau, das Kostentragen etc. in Ergänzung zum kantonalen Strassengesetz.

Mit dem Erschliessungsprogramm sollen die Erschliessungsetappen, Erschliessungsfristen sowie ungefähre Investitionskosten festgelegt werden. Die Gemeinde verfügt mit der letzten Ortspanungsrevision über ein entsprechendes Erschliessungsprogramm.



Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung V 1.2.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> HTK, GE, Flurgenossenschaften	Gemeindestrassen / Strassenklassierung Es ist zu prüfen, weitere Strassen öffentlich zu widmen und zu klassieren. Bei Bauzonenerweiterungen und / oder bei Neuaufnahme von bestehenden Strassen ist die Strassenklassierung nachzuführen.

Handlungsrichtlinien Prüfung der Widmung und Klassierung der Strassen
Nachführung Strassenplan

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung V 1.2.2
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> BBK, HTK	Erschliessungsprogramm Das Erschliessungsprogramm ist regelmässig auf seine Aktualität zu überprüfen und den Bedürfnissen der Gemeinde anzupassen.

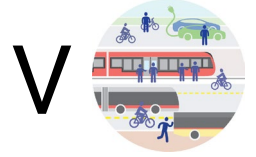
Handlungsrichtlinien Regelmässige Überprüfung des Erschliessungsprogramms in Bezug auf die aktuellen Bedürfnisse der Gemeinde.

V 1.3 Ausbau / Sanierung bestehender Gemeindestrassen

Planungsgrundsätze Der Ausbau von Erschliessungsstrassen hat bedarfsgerecht sowie auf die jeweiligen Quartierbedürfnisse und die topografischen Verhältnisse abgestimmt zu erfolgen.
Wohngebietsererschliessungen sind grundsätzlich verkehrsberuhigt auszuführen (Tempo-30 oder Begegnungszonen).

Ausgangslage Der Ausbaustandard der bestehenden Sammel- und Erschliessungsstrassen ist sehr unterschiedlich (z. B. Erschliessungsstrassen Säge und Chreitobel sehr schmal).

Erläuterungen Am Strassennetz werden, soweit die Gemeinde zuständig ist, laufend die zur Werterhaltung erforderlichen Unterhaltsarbeiten ausgeführt. Grössere Sanierungsarbeiten sind zurzeit an keinen Strassenteilstücken erforderlich.
Aufgrund der teils beengten Platzverhältnisse kann ein Ausbau auf die verkehrs- und sicherheitstechnisch minimalen Standards beschränkt werden.



Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung V 1.3.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont</u> : kurz- bis langfristig <u>Federführung</u> : GR <u>Beteiligte</u> : HTK, GE	Aufwertung Strassenraum Gemeindestrassen Die gestalterische Aufwertung der Alten Dorfstrasse (Ost und West) ist zu prüfen.

V 1.4 Neue Erschliessungsstrassen

Planungsgrundsätze

Die Gemeinde ist verpflichtet, das in der Bauzone gelegene Gebiet innerhalb der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Frist (max. 15 Jahre) zu erschliessen (Art. 19 RPG und Art. 59 BauG). Die notwendigen Erschliessungsanlagen sind im Gemeinderichtplan (Art. 17 BauG) und, sofern erforderlich, in Sondernutzungsplänen (Art. 35 und 39 BauG) zu bestimmen.

Die grösseren noch unbebauten Baulandflächen unterstehen von Gesetzes wegen der Sondernutzungsplanpflicht (Art. 96 BauG).

Ausgangslage

Die Gemeinde Grub verfügt in allen weitgehend überbauten Gebieten über einen guten Erschliessungsstand. Ein Teil der Baugebieterschliessungen basiert auf rechtskräftigen Sondernutzungsplänen (Dicken, Ochsenwies und Mattenbach).

Erläuterungen

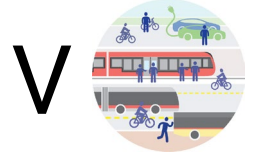
Zusätzliche Verkehrserschliessungen sind erforderlich bei Einzonung der im Richtplan ausgeschiedenen potenziellen Baulandentwicklungsgebiete.

Im Richtplan werden diese:

- als **Erschliessungsstrasse** dargestellt, wenn die Linienführung der voraussichtlich benötigten Erschliessungsstrasse bereits bekannt ist
- oder mit einer **Erschliessungsrichtung** bezeichnet, wenn vorerst nur bezeichnet werden soll, woher ein Baugebiet erschlossen werden soll.

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung V 1.4.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont</u> : laufend <u>Federführung</u> : GR <u>Beteiligte</u> : HTK	Neuerschliessungen (Grundsatz) Die Planung und Realisierung der im Richtplan bezeichneten Erschliessungsstrassen und -richtungen ist (im Rahmen des Erschliessungsprogramms) so frühzeitig an die Hand zu nehmen, dass eine Bebauung gemäss Art. 56 des Baugesetzes gewährleistet werden kann. Grundsätzlich ist bei neuen sowie beim Ausbau bestehender Erschliessungsstrassen auf eine verkehrsberuhigende Ausgestaltung der Verkehrsträger, insbesondere in den Wohngebieten, zu achten.



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Vororientierung V 1.4.2
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> BBK, HTK <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Konkrete Entwicklungsabsicht	Neue Erschliessungsstrassen Die im Plan eingetragenen neuen Erschliessungsstrassen zeigen grob eine mögliche Linienführung mit Anschlusspunkt an das übergeordnete Strassennetz auf. Im Rahmen des gegebenenfalls erforderlichen Sondernutzungsplanverfahrens sind die aufgezeigten Verkehrsanlagen auf die Überbauungsabsichten abzustimmen.

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Vororientierung V 1.4.3
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> BBK, HTK; Frauenrütli: Gemeinde Heiden <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Konkrete Entwicklungsabsicht	Erschliessungsrichtungen Die Erschliessungsrichtungen zeigen mögliche Anschlusspunkte an das übergeordnete Strassennetz. Die detaillierte Festlegung der Erschliessung hat im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und sofern notwendig des Sondernutzungsplanverfahrens zu erfolgen.

Handlungsrichtlinien

Prüfung der Notwendigkeit eines Sondernutzungsplanverfahrens durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung der öffentlichen wie auch der Grundeigentümerinteressen. Aufnahme ins Erschliessungsprogramm.

V 1.5 Land- und Forstwirtschafterschliessungen

Planungsgrundsätze

Die Gemeinde unterstützt eine bedürfnisgerechte Erschliessung des Land- und Forstwirtschaftsgebietes, soweit keine überwiegenden Schutzbedürfnisse entgegenstehen.

Bei den als Wanderwegen klassierten Erschliessungsstrassen sind die Anforderungen des Fuss- und Wanderweggesetzes zu beachten (in der Regel keine Hartbeläge).

Ausgangslage

Das Landwirtschaftsgebiet und die Wälder sind in der Gemeinde Grub mehrheitlich ausreichend erschlossen.

Erläuterungen

Keine grösseren Neuerschliessungen beabsichtigt.



Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung V 1.5.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> HTK	Landwirtschafterschliessungen Neu- oder Umbauten von Land- oder Forstwirtschafterschliessungen, welche Fuss- oder Wanderwege tangieren, sind zwingend auf die Anforderungen des Fuss- und Wanderweggesetzes (FWG) abzustimmen.
Handlungsrichtlinien	Übereinstimmung mit Fuss- und Wanderweggesetz prüfen.

V 2 Öffentlicher Verkehr

Planungsgrundsätze

Wohn- und Arbeitsgebiete sollen einander zweckmässig zugeordnet und durch das öffentliche Verkehrsnetz hinreichend erschlossen sein (Art. 3 RPG).

Das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (bGS 760.1 - Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 28.04.1991, GFÖV, Stand 28.05.2014) mit zugehöriger Verordnung und das entsprechende Leitbild des Kantons Appenzell Ausserrhoden definieren die Angebotsgrundsätze der Grundversorgung sowie die Schwerpunktangebote im öffentlichen Verkehr.

Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen bei ihrer gesamten Tätigkeit die Belange des öffentlichen Verkehrs mit dem Ziel, die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zu erleichtern und das Umsteigen vom Individualverkehr zu fördern (Art. 5 GFÖV).

Ausgangslage

Die Gemeinde Grub ist verkehrstechnisch durch das vorhandene Strassenetz und ÖV-Angebot (Postauto- und Bahnverbindungen) gut erschlossen.

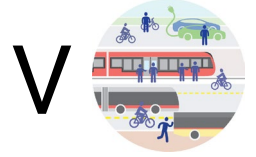
- St.Gallen – Grub – Heiden
- Grub – Heiden – Rorschach
- Heiden – Bad Unterrechten (Grub) – Wald – Trogen
- Heiden – Bad Unterrechten (Grub) – Rehetobel – St.Gallen

Im Bereich der leistungsfähigen und gut frequentierten Haltestellen sind entsprechend dem Auftrag des kantonalen Richtplanes ausreichend Abstellmöglichkeiten für Zweiräder (Bike+Ride-Anlagen) bereitzustellen.

Erläuterungen

Die Verkehrsverbindungen in die nahe gelegene Stadt St.Gallen sind gut und tragen wesentlich zur Attraktivitätssteigerung der Gemeinde als Wohnort bei. Ein behindertengerechter Ausbau sämtlicher Haltestellen ist noch ausstehend.

Mit dem Tarifverbund «Ostwind» besteht für die Benützer des öffentlichen Verkehrs ein attraktives Leistungsangebot.



Der Grossteil der Siedlungsgebiete liegt in angemessener Distanz (max. 300 m) zur nächsten Haltestelle des öffentlichen Verkehrs. Eine knappe bis ungenügende Flächenabdeckung ist in folgenden Gebieten festzustellen:

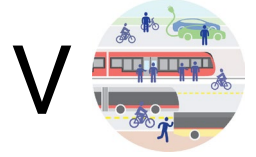
- Rüti (ausserhalb Baugebiet)
- Frauenrüti (ausserhalb Baugebiet)
- Hartmannsrüti (ausserhalb Baugebiet)
- Schwarzenegg (ausserhalb Baugebiet)

Mit optimalen direkten Fussweganbindungen kann auch in diesen Gebieten (ausgenommen Rüti) von einer hinreichenden ÖV-Erschliessung ausgegangen werden.

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis V 2.1.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> HTK, TBA, PostAuto <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Standortabklärung Zweiradabstellplätze	Förderung des öffentlichen Verkehrs Die Gemeinde setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die laufende Verbesserung des Fahrplanangebots und der ÖV-Infrastrukturen ein. Besondere Beachtung ist dabei der optimalen Zugänglichkeit der Haltestellen zu schenken. Dies beinhaltet eine gute Anbindung an das örtliche Fusswegnetz. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen und ein nachgewiesener Bedarf besteht, sind in der Nähe der Haltestellen bedarfsgerechte und abschliessbare Zweiradabstellmöglichkeiten zu schaffen (V 3.2.2).

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis V 2.1.2
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurzfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> HTK, Fachstelle ÖV, TBA, PostAuto <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Entwicklungspotenzial S 4.1.4 - Prüfung Machbarkeit neue Haltestelle	Bushaltestelle Frauenrüti Bei der Weiterverfolgung des Entwicklungspotenzials Frauenrüti (S 4.1.4) ist eine neue Bushaltestelle zu erstellen und betreiben, um die erforderliche Erschliessungsgüte durch den ÖV zu gewährleisten. Zusammen mit der Fachstelle ÖV ist die Fahrplandiskussion zu führen. Bei Zustimmung ist anschliessend zusammen mit dem kantonalen Tiefbauamt und Busbetreiber frühzeitig ein möglicher Standort zu bestimmen. Zu prüfen ist prioritär eine neue Haltestelle bei der Einmündung zur Kleinsiedlung Frauenrüti, um diese ebenfalls besser an den ÖV anzuschliessen.



V 3 Fuss-, Wander- und Radwegnetz

V 3.1 Fuss- und Wanderwegnetz

Planungsgrundsätze

Gemäss eidg. Fuss- und Wanderweggesetz ist die Gemeinde verpflichtet, ein durchgehendes, möglichst vom Fahrverkehr getrenntes Wander- und Fusswegnetz zu schaffen und zu unterhalten.

Wander- und Fusswege müssen frei begehbar sein. Wanderwege ausserhalb des Siedlungsgebiets dürfen in der Regel keinen Hartbelag aufweisen.

Ausgangslage

Als Naherholungsgebiet für die eigene Bevölkerung wie auch für die nahe Stadt St.Gallen kommt dem Fuss- und Wanderwegnetz eine hohe überkommunale Bedeutung zu.

Die Planung, Koordination und Aufsicht über die Wanderwege obliegt dem Kanton unter Beizug der Vereinigung Appenzell Ausserrhoder Wanderwege (VAW).

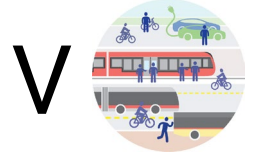
Die Fusswegplanung im Siedlungsgebiet ist Aufgabe der Gemeinde. Der Gemeinderichtplan Fuss- und Wanderwege wurde im Rahmen der Richtplanrevision überprüft und aktualisiert.

Erläuterungen

Grub verfügt über ein sehr gutes Fuss- und Wanderwegnetz. Es bestehen wenige Lücken und Unsicherheiten in Bezug auf die rechtliche Sicherung:

- Riemen - Rüti (Fussgängerschutz)
- Fussweg Appenzeller Heilbad zur bestehenden Postautohaltestelle, neu (entlang bestehender Strasse)

Im Appenzellerland bestehen noch weitere, nicht im FWG-Richtplan eingetragene Fusswege, welche oft im Grundbuch als öffentliche Wege eingetragen sind. Auch diese Wege gilt es nach Möglichkeit zu erhalten respektive zu reaktivieren, wenn sie im Gelände nicht mehr ersichtlich sind.



Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung V 3.1.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> HTK, VAW	Fuss- und Wanderwegplanung Die Gemeinde verfügt jederzeit über den aktuellen Stand des Fuss- und Wanderweg-Richtplans und kontrolliert die Wege auf freie Begehbarkeit, Sicherheit, Unterhalt, etc. Die Signalisation der Wanderwege ist in Zusammenarbeit mit dem Verein Appenzell Ausserrhoder Wanderwege (VAW) regelmässig zu kontrollieren. Bei Änderungen des Fuss- und Wanderwegnetzes ist das Verfahren mit der zuständigen Fachstelle und dem VAW zu koordinieren.

Handlungsrichtlinien

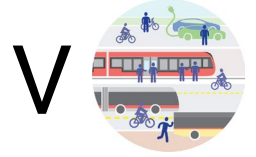
Periodische Überprüfung des Fusswegnetzes in Bezug auf Ergänzungen, Verbesserungs- resp. Sicherheitsmassnahmen unter Berücksichtigung der verschiedenen Benutzer (Schüler, Pendler, Wanderer, Spaziergänger etc.).

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis V 3.1.2
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurz- bis langfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> HTK, VAW, TBA <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Bauprojekte - Strassensanierung	Sicherung / Erstellung neuer Fusswege • Riemen - Rüti (prioritär innerhalb Baugebiet) • Appenzeller Heilbad - best. Postautohaltestelle an Kantonsstrasse (koordiniert mit Entwicklung SNP Bad Unterrechten)

Handlungsrichtlinien

Wege über Sondernutzungspläne, Widmung, Dienstbarkeit rechtlich sichern.

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung V 3.1.3
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurz- bis langfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> Grundbuchamt	Nachführung Strassenverzeichnis Sämtliche öffentliche Wege, welche im Grundbuchamt gesichert sind, sind in das Strassenverzeichnis aufzunehmen. Das Strassenverzeichnis ist entsprechend nachzuführen. Wege, welche aufgehoben werden sollen, müssen rechtsverbindlich mit einem Verfahren aufgehoben werden.



V 3.2 Velowegnetz

Planungsgrundsätze

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten. Insbesondere sollen Radwege erhalten und geschaffen werden. (Art. 3 RPG).
Bereitstellen von geeigneten, wettergeschützten Veloabstellplätzen (insb. im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs).

Ausgangslage

Das überkommunale Velowegnetz ist durch den kantonalen Richtplan festgesetzt. Die Verbindung Heiden - Bad Unterrechten (Grub) – Wald ist die einzige kantonale Velostrecke auf dem Gemeindegebiet Grubs.

Die kantonalen Bikestrecken bestehen aus den Verbindungen Halten - Hartmannsrüti - Schwarzenegg - Heiden und Schwarzenegg respektive Hartmannsrüti - Höchi - Oberrechten respektive Rehetobel.

Die Schweizer Stimmbevölkerung hat 2018 dem Bundesbeschluss über die Velowege zugestimmt. Damit hat sie sich für eine Aufwertung der Velowege entschieden. Das neue Bundesgesetz über die Velowege (Veloweggesetz) ist seit Anfang 2023 in Kraft. Der Bau von Velowegen bleibt Aufgabe der Kantone. Sie haben künftig aber die Pflicht, Velowege verbindlich zu planen und für ein zusammenhängendes und sicheres Velowegnetz zu sorgen.

An den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel fehlen zum Teil geeignete Veloabstellplätze.

Erläuterungen

Es gehört zu den laufenden Aufgaben, die Velowegsicherheit auf dem kommunalen Strassen- und Wegnetz bestmöglich zu gewährleisten.

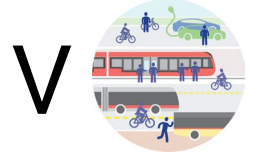
Die Kantone sind verpflichtet, bis 2028 ein Velowegnetz behördenverbindlich zu planen und dieses bis spätestens 2043 zu realisieren. Das neue Wegnetz (Velo und Bike) ist in Planung.

Das Veloweggesetz definiert verschiedene Grundsätze, wie die Netze und Wege geplant werden müssen: zusammenhängend, durchgehend, angemessen dicht, direkt, getrennt vom motorisierten und Fussverkehr, homogen. Diese Kriterien unterliegen im Einzelfall einer Interessenabwägung.

Zur Förderung des öffentlichen Verkehrs wird bei den Haltestellen ein bedarfsgerechtes Angebot an gut zugänglichen, vorzugsweise witterungsgeschützten Veloabstellplätzen angestrebt.

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung V 3.2.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurz- bis langfristig <u>Federführung:</u> TBA <u>Beteiligte:</u> GR, HTK	Sicherheit für Velofahrende entlang Kantonsstrassen Massnahmen sind entlang der Kantonsstrasse (Riemen bis Schule Dorf sowie Frauenrüti bis Schule Dorf) erforderlich, wo die Veloinfrastruktur lückenhaft ist. Koordination mit V 1.1.2, Aufwertung Strassenraum Ortsdurchfahrt.



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis V 3.2.2
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurz- /mittelfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> HTK / GE <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Ausbauprojekte Haltestellen	Veloabstellplätze an Haltestellen Bei den Postautohaltestellen mit einem nachgewiesenen Bedarf an abschliessbaren Veloabstellplätzen sind diese mittelfristig anzustreben.

Handlungsrichtlinien

Standortabklärungen betreffend geeigneter Veloabstellplätze.

Empfohlene Ausgestaltung Abstellanlagen: Mind. 5 Abstellplätze pro Standort, offene Anlage (gedeckt, einsehbar), Anlehnbügel.

Betrieb und Unterhalt frühzeitig regeln.

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Vororientierung V 3.2.3
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurz- bis langfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> HTK <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Kant. Gesetzesgrundlage	Planung Velowegnetz Der Gemeinderat setzt sich bei der Planung des Velowegnetzes für ein qualitativ hochwertiges Angebot an Velowegverbindungen ein. Die Planung berücksichtigt dabei auch die Anliegen der anderen Verkehrsteilnehmer, um Konfliktsituationen zu vermeiden.

V 4 Ruhender Verkehr / Öffentliche Parkieranlagen

Planungsgrundsätze

Schaffen eines ausreichenden Angebots an öffentlich zugänglichen Parkplätzen (soweit es örtliche und umweltmässige Verhältnisse zulassen). Kombinationen und Mehrfachnutzungen mit privaten Parkieranlagen sind anzustreben.

Ausgangslage

Grub verfügt mit den Parkieranlagen im Dorf (Gemeindeverwaltung und Kirche) und den nur beschränkt öffentlich nutzbaren Plätzen beim Skilift und beim Spar insgesamt über ein eher knappes Parkplatzangebot.

Insbesondere bei Beerdigungen resp. grösseren Veranstaltungen herrschen im Dorfzentrum zeitweise knappe / ungenügende Parkplatzverhältnisse.

Erläuterungen

Für zeitlich beschränkte Anlässe lassen sich in der Regel provisorische Lösungen finden. Für Anlässe im Dorf ist ein Ausweichen auf nur temporär zur Verfügung stehende Flächen nötig. Die Mehrfachnutzung des bestehenden Parkplatzes beim Dorfladen Spar ist aufrecht zu erhalten.

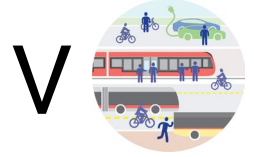


Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung V 4.1.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurz- /mittelfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> GE, ansässiges Gewerbe, Bevölkerung	Bewirtschaftung öffentliche Parkplätze Es ist zu prüfen, ob die Verfügbarkeit von Parkplätzen durch die Bewirtschaftung von öffentlichen Parkplätzen (Parkzeitbeschränkung und/oder Parkgebühren) erhöht werden kann.
Handlungsrichtlinien	Parkierungskonzept im Dorfzentrum in Zusammenarbeit mit Grundeigentümern, Gewerbetreibenden und Anwohnern prüfen, koordiniert mit Planung Entwicklung Dorfzentrum (S 2.1.2).

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung V 4.1.2
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurz- /mittelfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> GE	Mehrfachnutzung privater Parkplätze Zur Erhöhung der Parkplatzverfügbarkeit sind insbesondere im Dorfkern mit den Eigentümern der privaten Parkieranlagen (Dorfladen/Spar, Skilift, GE Lutz) Vereinbarungen zur Nutzung der Abstellplätze ausserhalb der Geschäftszeiten, respektive für grössere Veranstaltungen zu treffen.
Handlungsrichtlinien	Nutzungsvereinbarungen mit Grundeigentümerschaften treffen.

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis V 4.1.3
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurz- /mittelfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> Alle Gemeindebehörden <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Ortsbauliche Studie - Entwicklung Dorfzentrum - Entwicklung Parz. Nr. 48	Parkplatzangebot Dorfzentrum Im Rahmen der Planung Entwicklung Dorfzentrum (vgl. S 2.1.2) ist zu prüfen, ob das öffentliche Parkplatzangebot im Bereich des Dorfkerns vergrössert werden soll bzw. kann. Insbesondere soll bei einer baulichen Entwicklung am Standort der bestehenden öffentlichen Parkplätze vis-à-vis der reformierten Kirche auf Parz. Nr. 48 (S 2.1.3) geprüft werden, ob die allenfalls wegfallenden Parkplätze stattdessen im Dorfzentrum angeboten werden können.
Handlungsrichtlinien	Parkierungskonzept im Dorfzentrum in Zusammenarbeit mit Grundeigentümern, Gewerbetreibenden und Anwohnern prüfen, koordiniert mit Planung Entwicklung Dorfzentrum (S 2.1.2).



V 5 Verkehrssicherheit / Verkehrsberuhigung

V 5.1 Gefahrenstellen im Strassen- und Wegenetz

Planungsgrundsätze	Gewährleistung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden, im Besonderen aber für zu Fuss Gehende und Velofahrende. Besondere Beachtung ist der Schulwegsicherheit zu schenken.
Ausgangslage	Gemäss Analyse 2025 hat Grub keine Schwachstellen der Priorität 1.
Erläuterungen	Bei allen baulichen und signalisationstechnischen Massnahmen im Verkehrsnetz sind immer auch die Möglichkeiten der Sicherheitsoptimierung zu beachten. Dies gilt insbesondere an der vielbefahrenen Kantonsstrasse.

V 5.2 Verkehrsberuhigungsmassnahmen, Tempo 30-Zonen

Planungsgrundsätze	Die Lebensqualität soll insbesondere im Dorfkern und in den verschiedenen Wohnquartieren mittels Verkehrsberuhigungsmassnahmen erhöht werden.
Ausgangslage	Heute sind in den Gebieten Vorderdorf, Dicken, Hord und Weiherwies bereits Tempo 30-Zonen signalisiert. Insofern verbleiben noch wenige Gemeindestrassen im Dorfkern für potenzielle Verkehrsberuhigungsmassnahmen im Innerortsbereich. Seit dem 1. Januar 2023 ist kein Gutachten mehr erforderlich, um auf nicht verkehrsorientierten Strassen Tempo 30-Zonen anzuordnen.

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung V 5.2.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurz- /mittelfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> HTK, Anwohnende, Verkehrspolizei	Verkehrsberuhigung in Wohngebieten Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sollen in Wohngebieten flächendeckend Tempo 30-Zonen oder Begegnungszonen signalisiert werden. Es sind auch Überlegungen zu Verkehrsberuhigungsmassnahmen anzustellen.



Teil Infrastruktur, Ver- und
Entsorgung



Inhalt

I 1	Ver- und Entsorgung allgemein	62
I 2	Wasserversorgung	63
I 3	Entwässerung	64
I 4	Energie	65
I 4.1	Energiepolitik / Energiekonzept	65
I 4.2	Stromversorgung	67
I 5	Kommunikation	68
I 6	Abfallentsorgung	68
I 7	Materialabbau und -ablagerung	69



I 1 Ver- und Entsorgung allgemein

Planungsgrundsätze

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten (Art. 3 RPG).

Die Gemeinden bestimmen die für eine zonengemässe Nutzung der Bauzone notwendigen Erschliessungsanlagen im Gemeinderichtplan (Art. 17 BauG).

Die Richtplanung der Gemeinde Grub dient den Ver- und Entsorgungswerken als massgebliche Grundlage für den Ausbau und die Dimensionierung ihrer Anlagen.

Ausgangslage

Auf dem ganzen Gemeindegebiet besteht heute eine weitestgehend vollständige Basiserschliessung.

Die konzeptionellen Überlegungen im Bereich der Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind aus den jeweiligen Konzept- und Erschliessungsplanungen der zuständigen technischen Werke ersichtlich.

Erläuterungen

In den nächsten Jahren ist neben einzelnen Investitionen für Neuerschliessungen vor allem mit deutlich grösseren Aufwendungen für den Unterhalt und die Werterhaltung der technischen Werke zu rechnen. Der Zustand der meisten Leitungen und damit die mittel- bis längerfristigen finanziellen Auswirkungen sind zurzeit nur teilweise bekannt.

In den Gemeinderichtplan werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Aktualisierung der Daten nur die Hauptleitungen der Wasserversorgung und der Entwässerung als Ausgangslage eingetragen. Bei weitergehenden Planungen und Projektierungen sind deshalb zwingend die laufend nachgeführten Leitungskataster der verschiedenen technischen Werke zu konsultieren.

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung I 1.1.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> HTK, Wasserversorgungskommission	Grundsatz bei Neuerschliessungen Bei öffentlichen Neuerschliessungen stellt die Gemeinde sicher, dass Werk-Infrastrukturen (Abwasser, Elektro, Kommunikation, Trinkwasser etc.) in der Regel in den allgemein genutzten Strassenkörper integriert werden können.

Handlungsrichtlinien

Die Werke sind angehalten, ihre Bauabsichten frühzeitig bekannt zu machen, sodass ein wiederholtes Öffnen von Baustellen bei den Verkehrsflächen vermieden werden kann.



I 2 Wasserversorgung

Planungsgrundsätze

Die Gemeinde schützt ihre Wasservorkommen, baut ihre Trinkwasserversorgung quantitativ und qualitativ aus und gewährleistet die Versorgungssicherheit. Sie prüft eine sparsame und nach Verwendungszweck differenzierte Nutzung von Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Ausgangslage

Grub verfügt über eine quantitativ wie qualitativ gute Wasserversorgung. Das Trinkwasser in Grub stammt aus Quellen, Grundwasservorkommen und dem Bodensee. Je nach Niederschlagsmenge variiert die Zusammensetzung (z. B. bei Trockenheit höherer Anteil aus dem Bodensee). Ein Teil des Wassers wird aus dem Pumpwerk und Reservoir «Stapfen 1» von der Wasserkorporation Vorderland bezogen.

Für folgende Grundwasser- und Quelfassungen bestehen rechtskräftige Schutzzonen und entsprechende Reglemente:

- Weiherwies
- Kaien
- Mineralquelle Heilbad Unterrechstein
- Unterrüti (Fassungsbereich auf Gemeindegebiet Grub SG / Eggersriet)

In den Gebieten Riemen, Halten, Hartmannsrüti, Schwarzenegg, Hechlensteg, Höchi, Oberrechtstein und Kaien bestehen provisorische Grundwasserschutzzonen und zahlreiche Quelfassungen. In Notfällen wird Wasser von der Wasserversorgung Heiden (Brunnen- und Roosenkorporation) bezogen.

Erläuterungen

Die Wasserversorgung Grub verfügt über drei Reservoirs in den Gebieten Säge, Höchi und Oberstall sowie über fünf Pumpwerke in den Gebieten Säge, Halten, Riemen, Schwarzenegg und Oberrechstein.

Es existiert eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). In den kommenden Jahren müssen diverse Anlagen saniert werden.

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung I 2.1.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> BBK, UNK	Rechtskräftige Grundwasserschutzzonen Umsetzung der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Massnahmen (vgl. entsprechende Schutzzonenplanungen). Diese umfasst einerseits die längerfristige Entfernung von bestehenden Risikopotenzialen, andererseits die periodische Kontrolle von bestimmten Anlagen wie Jauchegruben, Kanalisationsleitungen, etc.).
Handlungsrichtlinien	Das Bauamt verfügt jederzeit über den aktuellen Stand der Gewässerschutzkarte resp. der Grundwasserschutzzonen und erteilt den Grundeigentümern und Bauinteressenten die nötigen Auskünfte.



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis I 2.1.2
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurz- /mittelfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> UNK, Amt für Umwelt, Fassungseigentümerin <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Vorabklärungen	Provisorische Grundwasserschutzzonen Für die zahlreichen provisorischen Grundwasserschutzzonen auf Gemeindegebiet sind die entsprechenden Vorabklärungen zur Schutzzonenpflicht respektive zur Notwendigkeit eines Schutzareals in die Wege zu leiten. Falls das öffentliche Interesse gegeben ist, ist das Verfahren für den definitiven Schutz einzuleiten.

I 3 Entwässerung

Planungsgrundsätze

Die Gemeinden erarbeiten in Absprache mit dem Amt für Umwelt einen generellen Entwässerungsplan GEP (Art. 58 UGsG).

Die Anforderungen an die Planung, Realisierung und den Unterhalt richten sich nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen von Bund und Kanton sowie den Richtlinien und Vollzugshilfen der kantonalen Amtsstellen und der Fachverbände.

Ausgangslage

Grub erarbeitet zurzeit einen generellen Entwässerungsplan (GEP) der 2. Generation, welcher im Detail das Entwässerungssystem aufzeigt.

Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbands Altenrhein (AVA). Das Schmutzwasser wird in Verbandskanälen zur zentralen Kläranlage Altenrhein geleitet, wo es gereinigt wird.

Das Kanalnetz ist im Trennsystem ausgeführt. Das Meteorwasser wird getrennt vom Schmutzwasser direkt ins nächste Gewässer geleitet.

Erläuterungen

Im Gemeinderichtplan sind informationshalber die Hauptleitungen eingetragen. Mit Ausnahme der Neuerschliessung der Bauentwicklungsgebiete bestehen keine richtplanrelevanten Vorhaben. Der GEP ist aufgrund der verschiedenen neuen Bauentwicklungsvorstellungen zu überprüfen.

Schmutzwasser

Der grösste Handlungsbedarf gemäss dem GEP-Bericht (Pflichtenheft noch nicht genehmigt) besteht aktuell beim Unterhalt. Für die Schmutzwasseranlagen soll deshalb eine langfristige Unterhaltsplanung erstellt werden.

Meteorwasser

Es sind wenige Daten über die Meteorwasserkanäle vorhanden. Diese galten bis anhin als Privatangelegenheit der angeschlossenen Liegenschaftsbesitzer oder der Korporationen. Die Eigentumsverhältnisse sind nur teilweise geklärt. Die Gemeinde besitzt jedoch die Oberaufsicht über diese Meteorwasserkanäle. Die noch unbekannten Kanäle sind aufzunehmen. Für die Meteorwasseranlagen muss auch eine Unterhaltsplanung erstellt werden.



Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung I 3.1.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurzfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> UNK, Amt für Umwelt	GEP-2 Die GEP-2 ist zu finalisieren und dem Amt für Umwelt zur formellen Genehmigung einzureichen.

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung I 3.1.2
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> BBK, UNK, technische Werke	Entwässerung Nach Genehmigung der Generellen Entwässerungsplanung 2. Generation (GEP-2) ist diese regelmässig zu überprüfen und (in Absprache mit den übrigen Werken) nötigenfalls anzupassen.

Handlungsrichtlinien Koordination / Absprache mit Verantwortlichen der technischen Werke respektive den Grundeigentümerschaften.

I 4 Energie

I 4.1 Energiepolitik / Energiekonzept

Planungsgrundsätze

EnergieSchweiz ist ein Programm des Bundesrats zur Einleitung einer nachhaltigen Energieverwendung und zur Umsetzung seiner energie- und klimapolitischen Ziele.

Jede Energie ist sparsam, rationell und nachhaltig zu verwenden. Kanton und Gemeinden fördern Effizienzmassnahmen und die Loslösung von fossilen Energieträgern. Sie schaffen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Grundlagen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität (vgl. Art. 2 kantonales Energiegesetz; kEnG; bGS 750.1).

Ausgangslage

Mit dem Förderprogramm Energie verfügt der Kanton Appenzell Ausserrhoden über ein Instrument, um Energieeffizienzmassnahmen, den Umstieg auf umweltschonende Heizsysteme und die Produktion erneuerbarer Energien mit finanziellen Beiträgen zu fördern. Unterstützt werden können damit zum Beispiel: Gebäudehüllendämmungen, Ersatz von fossil und rein elektrisch betriebenen Heizungen durch Holzfeuerungen, Wärmepumpenheizungen und Wärmenetzanschlüsse, thermische Solaranlagen, *Minergie*-Bauten etc.



Die Gemeinden Grub, Heiden, Lutzenberg, Rehetobel, Reute und Walzenhausen haben zusammen die Zertifizierung als Energiestadt-Region Appenzellerland über dem Bodensee AÜB erlangt. Die Gemeinden verpflichten sich mit dem Label, eine nachhaltige kommunale und regionale Energiepolitik vorzuleben und umzusetzen.

Das Gaswerk Gasversorgung Rheintal-Appenzeller Vorderland AG (GRAVAG) in St. Margrethen gewährleistet die Versorgungssicherheit mit Gas. GRAVAG hat die Gemeinde Grub AR im Jahr 1995 erschlossen. Rund 13 % aller Wohngebäude bzw. 43 Gebäude heizen mit Gas (GWR Energie Monitoring, Stand 31.12.2023). Beim Gas-Leitungsnetz sind keine Sanierungen notwendig. Es wurden ausschliesslich Kunststoffleitungen PE verlegt, welche eine Lebensdauer von mindestens 80 Jahren aufweisen.

Es besteht ein Wärmeverbund ab der Heizzentrale Weiherwies (Holzschnitzelanlage) betrieben durch die Wärmeverbund Weiherwies GmbH. Verschiedene gemeindeeigene Liegenschaften beziehen ihre Wärmeenergie über den Wärmeverbund (u. a. Gemeindekanzlei, Schulgebäude, Pfarrhaus).

Erläuterungen

Der Gemeinderat wird für die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Bauten und Liegenschaften den Energieverbrauch und das Potenzial erneuerbarer Energien überprüfen und wo zweckmässig Massnahmen treffen.

Der aktuelle Gas-Werkleitungsplan wird laufend durch die GRAVAG nachgeführt. Ein aktuelles Planexemplar befindet sich auf der Gemeindekanzlei. Dies mit dem Ziel, bis spätestens im Jahr 2050 die gesamte Wärmeversorgung aus erneuerbaren Quellen bereitzustellen.

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung I 4.1.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> UNK	Energiepolitik Die energiepolitischen Zielsetzungen sind in allen Bereichen der Planung, der kommunalen Gebäude, Anlagen, der Ver- und Entsorgung und beim Verkehr zu berücksichtigen.

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung I 4.1.2
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> UNK	Förderung erneuerbarer Energien Die Gemeinde fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten und soweit raumplanerisch zweckmässig die Nutzung von erneuerbaren Energien.



I 4.2 Stromversorgung

Ausgangslage

Die Versorgung der Gemeinde mit elektrischem Strom und die Energieverteilung erfolgen für Grub bis Ende 2025 durch das gemeindeeigene Werk «Elektrizitätsversorgung Grub AR» (EVG), ab 2026 durch die St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK). Im Unterwerk Weier wird die Energie in das Mittelspannungsnetz (20kVolt) eingespeist. Trafostationen sind über erdverlegte Ringleitungen auf diesem Spannungsniveau untereinander verbunden. Beim Appenzeller Heilbad befindet sich der zweite Einspeisepunkt in das Mittelspannungsnetz. Zur Verbesserung der Versorgungssicherheit befindet sich im Gebiet Riemen ein Hilfsanschluss.

Alle Stromzähler wurden bereits auf das moderne Smartmeter-System umgebaut.

Erläuterungen

Innerhalb der Bauzonen sind keine neuen Trafostationen geplant.

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis I 4.2.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> laufend <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> SAK, UNK <u>Ausstehende Abstimmung:</u> - Prüfung Energiekonzept - Allfällige Landflächensicherung	Stromerzeugung Die Gemeinde fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Stromgewinnung durch erneuerbare Energien mit der Nutzung von Sonne, Wind und Biomasse.

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung I 4.2.2
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurz- bis langfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> SAK / Aypo	Hochspannungsfreileitung Gebiet Hord, Vorderlenden, Weiherwies Der Gemeinderat setzt sich dafür ein, dass die Hochspannungsfreileitung (110 kV) im Bereich der Quartiere Hord, Vorderlenden und Weiherwies in den Boden verlegt wird.



I 5 Kommunikation

Ausgangslage Die Gemeinde Grub verfügt in den meisten Gebieten über gut ausgebaute Telekommunikationsnetze der Swisscom und der Sunrise.

Erläuterungen Die Gemeinde Grub unterstützt den Ausbau der vorhandenen leitungsgebundenen Telekommunikationsnetze.

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung I 5.1.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont:</u> kurzfristig <u>Federführung:</u> GR <u>Beteiligte:</u> OPK, BBK	Mobilfunkantennen Die bestehenden Gestaltungsanforderungen für Mobilfunkantennen im Bau-reglement sind zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Innerhalb der Ortsbildschutzzone und bei Kulturobjekten ist der Bau von sichtbaren Mobilfunkanlagen nur mit allergrösster Zurückhaltung an sehr sorgfältig ausgewählten Standorten vorzunehmen.

I 6 Abfallentsorgung

Planungsgrundsätze Die Gemeinde gewährleistet eine umweltgerechte Abfallentsorgung. Bei der Abfallentsorgung sind regionale Lösungen anzustreben.

Ausgangslage Die Abfallentsorgung erfolgt hauptsächlich durch das Kehr- und Heizkraftwerk St. Gallen (KHK). Es sind öffentlich-rechtliche Abnahmeverträge zwischen der Stadt St. Gallen, Entsorgungsamt, und den Gemeinden der A-Region über die Anlieferung von Hauskehricht und Direktanlieferungen vorhanden.

An der Sammelstelle beim Verkaufsladen (Spar-Markt) an der Kantonsstrasse können wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Dosen, Altöl, Kunststoff, Plastik, Batterien, Textilien etc. abgegeben werden. Grüngut kann der ehemaligen Abwasserreinigung in Grub SG deponiert werden.

Für giftige Abfälle, sogenannte Sonderabfälle wie Chemikalien oder Lösungsmittel, wird einmal im Jahr eine Sammlung durchgeführt (in Heiden). Zusätzlich können diese auch beim Abwasserverband Altenrhein (AVA) abgegeben werden.

Zusätzlich werden periodisch Spezialsammlungen für Altpapier, Karton und Metallwaren durchgeführt.



Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung I 6.1.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont</u> : laufend <u>Federführung</u> : GR <u>Beteiligte</u> : UNK, A-Region	Getrennte Abfallentsorgung Eine getrennte Abfallentsorgung resp. eine Wiederverwertung der Abfälle ist zu fördern. In Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden der A-Region und privaten Entsorgungsfirmen beaufsichtigt die Gemeinde die Entsorgungsstellen und fördert weiter die Möglichkeiten der Entsorgungssysteme.
Handlungsrichtlinien	Das Bauamt beaufsichtigt die umweltgerechte Abfallentsorgung.

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis I 6.1.2
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont</u> : kurz- /mittelfristig <u>Federführung</u> : GR <u>Beteiligte</u> : UNK, A-Region <u>Ausstehende Abstimmung</u> : - Landflächensicherung für die (Halb-)Unterflurcontainer	(Halb-)Unterflurcontainer In Absprache mit der A-Region sind (Halb-)Unterflurcontainer zu errichten. Für mögliche Standorte ist zeitnah eine Standortevaluation vorzunehmen.

I 7 Materialabbau und -ablagerung

Planungsgrundsätze Der Kanton sorgt im Rahmen der kantonalen Deponieplanung für die Bezeichnung der nötigen Deponiestandorte. Die Sicherstellung der Standorte hat nötigenfalls mit den Instrumenten der Raumplanung zu erfolgen.

Ausgangslage In der Gemeinde Grub bestehen kantonale Interessengebiete für Deponien an den Standorten Rüti und Ebni (Kap. E 4 kantonalen Richtplan).

Erläuterungen Die Planung für den Betrieb der Deponie Ebni (Typ A und B) ist im Gang.

Richtplanfestlegungen

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung I 7.1.1
Richtplanbeschluss <u>Zeithorizont</u> : laufend <u>Federführung</u> : GR <u>Beteiligte</u> : Betreiber Deponie	Begehbarkeit Fussweg Der öffentliche Fussweg zwischen Ebni und Frauenrüti soll während der Betriebsphase der Deponie Ebni durchgehend und möglichst jederzeit sicher begehbar sein. Allfällige Unterbrüche sind wiederherzustellen.